

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Hochwart. 1899-1902 1900-1901**

6 (1.3.1901)

# Die Hochwart.

## Archiv für psycho-anthropologische Forschungen und Reformen.

Abdruck der Original-Aufsätze aus dieser Zeitschrift ist verboten.

Nr. 6.

Detmold, März 1901.

2. Jahrg.

Alle Zuschriften und Sendungen sind an den Herausgeber zu richten.

### Der Goethe-Bund und die Theaterzensur.

Die als „Deutscher Goethe-Bund“ (mit dem Vorort Berlin) zusammengefaßte Vereinigung aller einzelnen Goethe-Bünde hat folgende Petition um Beseitigung der Theaterzensur an den Reichstag gerichtet:

Das Hohe Haus wolle beschließen, daß die Theaterzensur durch reichsgesetzliche Bestimmung beseitigt werde.

#### Begründung.

Am 10. und 11. November vorigen Jahres tagten in Weimar die Vertreter der Goethe-Bünde aus folgenden Städten: Berlin, Bremen, Breslau, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Mainz, München und Stuttgart. Einstimmig wurde hier diese Resolution angenommen:

Der Verband der deutschen Goethe-Bünde verurteilt die Theaterzensur als unwürdige Bevormundung des deutschen Volkes. Er beauftragt den Vorort, eine Petition um reichsgesetzliche Beseitigung des veralteten Zensurwesens an den Deutschen Reichstag zu richten, und ruft alle Freunde einer freien deutschen Kunst zu kräftiger Unterstützung der Bewegung auf.

In Ausführung jenes Beschlusses richten wir darum an das Hohe Haus diese Petition.

Die Befugnis zur Aufführung dramatischer Werke in den einzelnen Staaten und Städten ist bisher von unter einander abweichenden, in ihrer Rechtsgrundlage übrigens bestreitbaren und oft bestrittenen polizeilichen Bestimmungen abhängig gemacht worden. So konnte denn an verschiedenen Orten eine verschiedene Behandlung derselben dramatischen Werke durch die Polizeibehörde stattfinden. Die dramatische Kunst aber — wie jede Kunst — ist eine Aeußerung und Offenbarung nationalen Geistes. Wir reden in der Geschichte der deutschen Litteratur gemeinhin nicht von einer preußischen und bayerischen und sächsischen oder von einer Berliner und Kieler und Hannoverschen Theaterkunst. Die Entscheidung darüber, ob nun ein dramatisches Werk durch seine Aufführung erst zu seiner eigentlichen Vollendung und Wirkung gebracht werden dürfe, sollte darum auch als eine deutsche Angelegenheit angesehen und demgemäß keinesfalls verschiedener Regelung unterworfen sein.

Man sollte nicht vergessen, daß gerade in Werken der Litteratur der deutsche Einheitsgedanke am ehesten und schärfsten zum Ausdruck

gekommen ist; und so sollte man jetzt — nach der politischen und wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Staaten — am allerwenigsten das deutsche Volk zu einem Partikularismus in künstlerischer Beziehung verdammen, indem man z. B. den Bewohnern der Stadt Kiel oder Leipzig den Genuß der Tolstoischen Macht der Finsternis vorenthält, der den Berlinern jetzt verkömmt ist.

Wenn in der Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Theaterzensur der Goethe-Bund für völlige Beseitigung der Zensur eintritt, so sind dafür Gründe in zwei Hauptrichtungen maßgebend:

- I. Die Theaterzensur ist in praktischer Beziehung unwirksam schädlich und unnötig.
- II. Die Theaterzensur ist im Interesse der nationalen Kultur prinzipiell verwerflich.

### Zu I.

Die Theaterzensur, wie sie z. B. in Berlin auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851 gehandhabt wird, betrifft nur „öffentliche Theatervorstellungen“. Geschlossene Theatervereine können aufführen und führen auf was ihnen beliebt. Tolstois Drama, „Die Macht der Finsternis“ ist während seine öffentliche Darstellung Jahre hindurch in Berlin verboten gewesen und erst ganz kürzlich dem „Deutschen Theater“ freigegeben worden ist, bereits längst sowohl im Verein „Freie Bühne“ wie in dem meist aus Arbeitern bestehenden Verein „Neue freie Volksbühne“ zur Aufführung gelangt. Dasselbe gilt in ähnlicher Weise von Björnsons Schauspiel. Ueber unsere Kraft (2. Teil), zu dessen Prüfung in seiner möglichen Wirkung auf das Publikum des „Berliner Theaters“ das Polizeipräsidium nahezu ein Jahr gebraucht hat, während dessen das Arbeiterpublikum der „Freien Volksbühne“ sich längst an dem unschädlichen Genuß dieses Dramas erfreuen durfte. — Die Verbote gewisser öffentlicher Theateraufführungen finden oft aus dem generellen Grunde statt, daß die Aufführung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erwarten ließe. Es ist doch selbstverständlich, daß eine solche unmittelbare Gefährdung — wenn überhaupt — im „Berliner“ oder „Deutschen Theater“ nicht in einem höheren Grade zu beforgen ist, als in einem Volksbühnenverein. Die angeführten Umstände und Fälle lassen erkennen, daß die Theaterzensur auch bei schärfster Anwendung sogar die Aufführung thatsächlich aufreizender Stücke zu verhindern nicht im Stande sein würde.

Wenn für das Verbot einer Theateraufführung die Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit maßgebend ist, so folgt daraus im Prinzip allerdings, daß ein und dasselbe Stück an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sehr wohl bald erlaubt, bald verboten sein kann. Dieses Prinzip aber hat nur einen theoretischen und abstrakten Wert. In Berlin ist jetzt die Aufführung der Macht der Finsternis gestattet, dem „Schillertheater“ in Kiel ist sie verboten. Es wird nun nie und nimmer bewiesen oder auch und wahrscheinlich gemacht werden können, daß die Kieler Bevölkerung durch die Aufführung zu Ausschreitungen hingerissen würde, von denen das Berliner Publikum weit entfernt gewesen ist. Umgekehrt aber kann in weiteren Bevölkerungsfreisen sehr wohl eine unruhige Stimmung erzeugt werden gerade durch das Verbot der Aufführung, das in seiner Unbegreiflichkeit und Grundlosigkeit gar leicht als Ausfluß polizeilicher Willkür und Unzu-

länglichlichkeit verstanden werden könnte. In solchem Falle erweist sich die Theaterzensur geradezu als schädlich, und erreicht beinahe das Gegenteil ihrer Absicht.

Nun giebt es allerdings die Möglichkeit, gegen das Polizei-Verbot Abwehr durch Beschwerde oder Klage zu versuchen. Dazu muß in aller Allgemeinheit bemerkt werden: Der Wert jedes Kunstwerks und ganz besonders jedes dramatischen Werks, liegt in gewissen Imponderabilien, die mehr oder weniger von dem Kunstempfinden des Publikums und der Kunststeinsicht einer berufenen Kritik, aber nicht von einem Polizeibeamten oder Minister oder auch Richterkollegium, eben in deren polizeilicher oder ministerieller oder richterlicher Beamteneigenschaft, abgemessen werden können. So kann denn auch thatsächlich — ganz anders wie in Sachen des bürgerlichen oder Strafrechts — in Kunstfragen ein Gerichtsurteil — allein, weil es „Urteil“ mit objektiver Rechtskraft ist — niemals für das sozusagen „künstlerische Rechtsbewußtsein“ des Volkes und des Dichters autoritativen Wert haben. Die Frage des Aufführungsverbots im langwierigen Instanzenweg beantworten, das bedeutet dann oft mehr Rechtserschütterung, als Rechtsbegründung. Auch so angesehen, erweist sich also die Theaterzensur als schädlich.

Sie ist auch unnötig.

Gewiß ist die Möglichkeit zuzugeben, daß durch ein Theaterstück das Strafgesetzbuch verletzt werden kann, indem etwa begangen werden Beleidigungen, strafbare Aufforderungen, Religionsdelikte, Aergerniserregungen, durch unzüchtige Handlungen usw. Aber diese Delikte finden dann doch wiederum ihre Sühne durch das Strafgesetzbuch und den Strafrichter; und eine Wiederholung — durch eine zweite Aufführung — kann durch dieselben polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Mittel unmöglich gemacht werden, die sonst, außerhalb des Theaters, eine Wiederholung von Delikten vorbeugen.

Zuzugeben ist auch die Möglichkeit, daß durch eine Theateraufführung eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten könnte. Doch auch hier reichen die vorhandenen polizeilichen Machtbefugnisse in weitgehendstem Maße aus.

Für die Unnötigkeit der Zensur spricht auch der Umstand, daß sie thatsächlich in einzelnen deutschen Staaten gar nicht ausgeübt wird.

Die Präventivzensur versetzt den dramatischen Dichter von vornherein in die Lage eines Verdächtigen, dessen Werk erst ein polizeiliches Unbescholtenheitsattest zu erhalten hat. Genau dasselbe gilt von den Theaterleitern. In unserem Rechtsstaate, dem „Land der Dichter und Denker“, sollten Dichter und Theaterleiter doch am allerwenigsten einem polizeilichen Untersuchungsgefesetz unterworfen sein.

Endlich sei hier darauf hingewiesen, daß in unserem Vaterlande noch nie durch eine Theateraufführung eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt ist, auch dann nicht, wenn — wie im Falle der Weber und des Johannes — die Polizeibehörde eine solche Störung mit Sicherheit angenommen hatte.

## Zu II.

Schließlich und in der Hauptsache sehen wir in der Theaterzensur eine Hemmung und Zerstörung der nationalen Geistesentwicklung. Das dramatische Werk gelangt zu seiner thatsächlichen Vollendung und Wirkung erst, wenn durch das Mittel der Bühne bei der Darstellung der Geist

und die Empfindungen des Dichters mit dem Geist und den Empfindungen des Publikums zu einer Einheit zusammenschmelzen. Der dramatische Dichter giebt — beziehungsweise soll geben — dem Empfinden des Volkes Ausdruck. Das Drama ist auf Massenwirkung berechnet. Die dramatische Kunst bedeutet durch die Darstellung von Konflikten und deren Auflösung in einer höheren Einheit eine Aufrüttelung, Läuterung und Reinigung der Volksseele. Gewiß erfüllt so manches Werk unserer wie anderer Zeiten gar wenig oder gar nicht diese Aufgabe. Aber die Tendenz der dramatischen Kunst geht doch dahin. Und dieses Wollen und Streben durch die Zensur unterbinden, das bedeutet schließlich den Entwicklungsstrom der Volksseele gewaltfam hemmen. Gewiß mag die Zensur eine äußerliche Ordnung im bürgerlichen Alltagsdasein zum Zweck haben und auch erzielen, aber nur um den Preis der Unordnung im Geistesleben des deutschen Volkes. Und solche Unordnung in einem ungeläuterten und unterdrückten Geistesleben führt dann schließlich am ehesten zur Gefährdung des staatlichen Gedeihens.

In formeller Beziehung halten wir eine reichsgesetzliche Beseitigung der Theaterzensur im Rahmen der Gewerbeordnung durch eine Zusatzbestimmung für möglich. Wenn — was wir hoffen, nachgewiesen zu haben — sachliche Gründe für Ausübung der Theaterzensur nach keiner Richtung hin vorhanden sind, so sollte auch die Gewerbefreiheit für den Theaterbetrieb wirklich zur Durchführung gelangen, während sie jetzt thatsächlich und praktisch unterbunden ist.

Im Interesse der geistigen Entwicklung unseres Volkes und der staatlichen Ordnung des Reichs wünschen wir eine Beseitigung der Theaterzensur und wenden uns zunächst ehrerbietigst an das Hohe Haus als des deutschen Volkes erwählter Vertretung, der sicherlich, wie unseres Reiches wirtschaftliche Wohlfahrt, so auch unseres Volkes geistiges Gedeihen am Herzen liegen wird.

### **Der Vorstand der vereinigten Goethe-Bünde Deutschlands (Vorort Berlin).**

Professor Dr. Franz v. Liszt,  
Erster Vorsitzender.

Friedrich Dernburg,  
Erster Schriftführer.

## **Das Recht hat gesiegt, Carl Huter's Heilkunst blühe und gedeihe!**

Von W. Kirchhoff, Schriftführer der Kallistophischen Gesellschaft in Detmold.

Ob eine Heilpraxis, Kuranstalt oder Kurbad eine konzessionspflichtige Krankenanstalt sei, darüber ist neuerdings eine allgemein interessierende Entscheidung gefällt.

Denn glänzend freigesprochen wurde Herr Carl Huter in Detmold, der Begründer des nach ihm benannten Heilverfahrens und Heilbades, dem von der Detmolder Behörde zur Last gelegt war, daß diese Anstalt konzessionspflichtig sei und daher angeklagt wegen Gewerbevergehen, vom Schöffengericht zu Detmold zu einer Geldstrafe von einhundert Mark und Tragung der Kosten verurteilt war. Auch die Ehefrau Huter wurde als

Mitunternehmerin dieses Betriebes zu gleicher Strafe verurteilt. Die Verurteilten legten gegen dieses Urteil Berufung ein, doch schloß sich das fürstliche Landgericht zu Detmold dem Urteile der Vorinstanz an und erhielt das Urteil aufrecht. Hiergegen legten beide Angeklagte Revision beim Oberlandesgericht in Celle ein. Das Oberlandesgericht Celle verwies als Revisionsinstanz nach dem Staatsvertrage vom 4. Januar 1879, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das fürstliche Landgericht zu Detmold zurück. In dieser zweiten Berufungsverhandlung sprach das fürstliche Landgericht die Ehefrau Huter kostenlos frei, hob das erste Strafmaß von einhundert Mark gegen den Ehemann Huter auf und setzte dafür eine Strafe von 50 Mk. fest. Gegen dieses Urteil legte Huter erneut Revision beim Oberlandesgericht in Celle ein mit dem Erfolge einer glänzenden Freisprechung. Alle Kosten dieses Jahre lang schwebenden Prozesses sind der Staatskasse auferlegt. Dadurch bleibt die Huter'sche Heilanstalt in Detmold erhalten. Näheres über dieses neue Verfahren wodurch so viele Kranke und Leidende Heilung fanden, in einem gelegentlichem Artikel.

Haupt-Auszug aus dem freisprechenden Urteile des Königlichen Oberlandesgericht in Celle vom 7. Januar 1901.

„Das angefochtene Urteil, sowie das Urteil des fürstlichen Schöffengerichts zu Detmold vom 17. März 1900 werden, soweit sie den Angeklagten Huter betreffen, aufgehoben. Der Angeklagte Huter wird von der Anklage freigesprochen. Die Kosten des gegen ihn gerichteten Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.“

#### Gründe.

Durch Urteil des Schöffengerichts zu Detmold vom 17. März 1900 sind beide Angeklagten wegen Betriebes einer Privatkrankenanstalt in Detmold ohne behördliche Genehmigung zu einer Geldstrafe von je 100 Mk. eventuell 4 Wochen Haft verurteilt. Auf ihre Berufung ist durch Urteil des fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 1. November 1900 die Ehefrau Huter von der Anklage kostenlos freigesprochen und gegen den Ehemann Huter wegen Uebertretung gegen §§ 148<sup>4</sup> und 35 R. Gew. D. auf eine Geldstrafe von 50 Mk. erkannt.

Das Urteil ist auf die Feststellung gegründet, daß die Angeklagten gemeinschaftlich als Mitunternehmer in Detmold seit April 1899 eine Badeanstalt, nicht eine Krankenanstalt betrieben hätten, der Betrieb dieser Anstalt jedoch nur von der Ehefrau Huter als ihr Unternehmen bei dem Magistrat in Detmold angemeldet, die Anmeldung des Ehemanns Huter als Mitunternehmers dagegen unterblieben sei. In der Unterlassung dieser Anmeldung erblickt das Landgericht eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 35 der R. Gew. D. und verurteilt demgemäß unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils und Freisprechung der Ehefrau Huter den Angeklagten Carl Huter aus § 148<sup>4</sup> R. Gew. D.

Insoweit die Feststellungen des angefochtenen Urteils den Charakter der Anstalt betreffen, unterliegen sie keinen Bedenken.

Dagegen läßt die Begründung der Feststellung, daß der Angeklagte Carl Huter Mitunternehmer der Badeanstalt sei, einen Rechtsirrtum erkennen, der zur Aufhebung des gegen diesen Angeklagten ergangenen Urteils führen mußte.

Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ist derjenige, auf dessen Namen der Betrieb geführt wird, also derjenige, der nach außen hin, dem Publikum und den Behörden gegenüber als Inhaber des Betriebes, als die in jeder Beziehung für den Betrieb verantwortliche, zivilrechtlich wie öffentlich-rechtlich dafür haftbare Person auftritt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob derjenige, der als der Betriebsunternehmer sich hinstellt, den Betrieb persönlich leitet und zu leiten fähig ist, oder ob er ihn durch Andere leiten läßt, es ist sogar nicht unbedingt erforderlich, daß der Betrieb für Rechnung des Unternehmers erfolgt. Dies gilt wie im Allgemeinen, so auch für den Fall des Gewerbebetriebes verheirateter Personen. Es kann sehr wohl der eine Ehegatte mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Fähigkeiten und Kenntnisse und die Art seiner Thätigkeit im Betriebe als der den Betrieb leitende erscheinen und doch der andere Ehegatte der Unternehmer, der Leiter des Betriebes nur sein Gehülfe sein. Maßgebend bleibt immer, wer nach außen hin als Geschäftsinhaber sich hinstellt.

Da das angefochtene Urteil auf Verkennung des Begriffs des selbstständigen Gewerbetreibenden, des Betriebsunternehmers, und damit auf Verletzung der Vorschriften der §§ 35 und 148<sup>4</sup> R. Gew. O. durch unrichtige Anwendung beruht, war es aufzuheben. Der den Gegenstand der Anklage bildende Sachverhalt ist soweit aufgeklärt, daß es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf.

Es war deshalb unter Aufhebung auch der schöffengerichtlichen Verurteilung des Angeklagten Carl Huter, dieser von der Anklage freizusprechen.

von Reden. Bergmann. Thöl. Völckers. Haas.

Ausgefertigt:

Johanns,

Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

## Viel Feind viel Ehr.

Zu dieser Freisprechung habe ich noch einige Bemerkungen zu machen. Zunächst muß man sich fragen, wie ist es überhaupt möglich, daß ich und meine Frau mit einem derartigen Prozeß beladen wurden, wo nirgends eine Schuld vorlag, wo von Anfang an alles genau so klar lag wie jetzt, nämlich, daß alles seine Ordnung hatte bezüglich der Anmeldung des Kurbadebetriebes? zum Weiteren muß man sich fragen, wie ist es möglich, daß eine so einfache Sache, so lange hin und her gezogen und unrichtig beurteilt wurde? bis endlich die Gerechtigkeit den Sieg davontrug? die einfachste Antwort ist: Alles Gute muß in dieser Welt die Märtyrerkrone tragen, soll es Bestand haben und darin liegt die Kraft und der Segen wodurch es siegt. Ich lasse hier eine kurze Erzählung folgen, um meine lieben Leser in das geheimnisvolle Walten der Personen einzuweihen, denen ich diesbezüglich so manche bittere Stunde in Detmold zu verdanken habe.

Es war im Winter 1897 als ich beschloß, in einem schönen Städtchen ein eigenes Grundstück anzukaufen, um gänzlich schriftstellerischen und wissenschaftlichen Arbeiten leben zu können. Ich suchte lange und fand Detmold wegen seiner schönen gesunden Lage und mäßigen Preise als vorzüglichem Wohnort. Da Detmold besonders wegen des nahen Teutoburger Waldes mit dem vielbesuchten Hermannsdenkmal auch starken Fremdenverkehr hat,

so plante ich in meinem zukünftigen Hause ein Fremdenpensionat mit Kurbad einzurichten. Ich legte diesen Plan dem Bürgermeister Petri vor, der ihn anscheinend freudig aufnahm, da wie er sagte, in Detmold ein derartiges Institut sehr erwünscht sei, er selber stehe der Sache sympathisch gegenüber, eine Konzession sei weiter nicht erforderlich. Pensionate werden angemeldet und zur Badeanstalt sei nur die Genehmigung des Magistrates erforderlich, die aber nach Ausweis meiner glänzenden Zeugnisse als Leiter der Anstalt von Kurhaus Eilenriede bei Hannover und anderer Kurbäder und Heilanstalten mir als sicher in Aussicht gestellt wurde. Bevor ich mich nun ankaufte, suchte ich nochmal den Bürgermeister von Detmold in Begleitung meiner Frau auf, worauf nach abermaliger ausführlicher Darlegung der Art des Betriebes des zu gründenden Institutes, mir der sichere Bescheid ward Konzession sei nicht erforderlich, Kurgäste die in der Heilbadeanstalt baden, können in demselben Hause als Pensionäre wohnen. Die einfache Anmeldung dieses Gewerbebetriebes von mir genüge und die Genehmigung sei mir sicher, auf seine, des Bürgermeisters Verantwortung hin, solle ich nur in Detmold ein Grundstück zu diesem Zwecke ankaufen. Darauf kaufte ich das Grundstück, Haus mit Garten in Detmold Elisabethstraße Nr. 37 anrichtete Fremdenpensionat mit Kurbadeanstalt ein und eröffnete dieses Heilinstitut am 17. Juni 1897 am Tage des Einzuges Seiner Erlaucht des Grafregenten Ernst von Lippe. Die Anstalt entwickelte sich langsam, die guten Heilerfolge sprachen sich bald herum und bald trat starker Zuspruch ein.

Im Winter 1898 wurde ich zu mehreren Vorträgen zum fürstlichen Residenzschlosse eingeladen und die hohen Herrschaften sprachen ihre volle Zufriedenheit aus. Jetzt erwachte der Neid, das war einigen Detmolder Aerzten zu viel und nun schmiedete man Pläne gegen mich, zuerst erschien ein stichelnder Artikel in der Landeszeitung, den ich derart mit einem schneidigen Abwehrartikel begegnete, daß ich das große Publikum auf meiner Seite hatte und die Anstalt florierte darauf wie nie zuvor. Genau drei Monate später am 5. August erschien der Vertreter des Physikus, Dr. Carius, und inspezierte die Anstalt, er wurde freundlich aufgenommen und sprach sich anerkennend über die gesunde Lage und gute Einrichtung aus.

Die anwesenden Kurgäste bestätigten ebenfalls gute Erfolge und so schien alles zur Zufriedenheit zu sein. Des anderen Tages am 6. August erschienen zwei behelmte Schutzleute mit einem Schriftstück vom Magistrat ungefähr folgenden Inhaltes. Da Sie Ihre Badeanstalt in eine Krankenanstalt umgewandelt haben, so werden Sie hiermit aufgefordert, die Badeanstalt sofort zu schließen und die Kurgäste zu entlassen. — Erstaunt über ein derartiges Vergehen, wandte ich mich direkt an den Grafregenten zum Zwecke, daß er diese Verfügung des Magistrats aufheben möchte, da sie völlig ungerechtfertigt war, indem die Anstalt richtig angemeldet und genehmigt und weiter gar keine Aenderung oder Umwandlung vorgenommen war. Ich wurde vom Hofmarschall Freiherrn von Quadt freundlich aufgenommen, da aber Seiner Erlaucht unpäßlich war, konnte eine Audienz nicht stattfinden und so gab mir der geschätzte Gönner den Rat, mich direkt an den Minister oder



an den Oberregierungsrat Herrn Overbeck zu wenden. Ich suchte zweimal Seine Excellenz den Staatsminister auf, ohne denselben anzutreffen und wandte mich schließlich an den Herrn Oberregierungsrat. D. erklärte zu seinem Bedauern, daß er in der Sache nichts machen könne, da er eben im Begriff stehe seine Ferienreise anzutreten und während dieser Zeit von den amtlichen Regierungsgeschäften entbunden sei. Ich suchte darauf Rat und Hülfe bei sämtlichen Detmolder Rechtsanwälten. Herr Rechtsanwalt Nemissen war verreist, Herr Rechtsanwalt Preuß lehnt gewerbliche Angelegenheiten ab, Herr Dr. Clasing riet zu einer Beschwerde bei der Regierung und bis dahin der Verfügung nachzukommen, bis die Regierung diese aufgehoben habe, da mir diese Auskunft momentan auch nicht helfen konnte, wandte ich mich schließlich an Herrn Rechtsanwalt Schnitger, dort wurde mir der Rat erteilt, 1. die Kurgäste zu entlassen, nicht aber die Badeanstalt zu schließen, denn 2. das läge nicht in der Verfügung, das Weitere möchte ich abwarten, 3. irgend welche Unannehmlichkeiten könnten mir nicht erwachsen, da ich die schriftliche Genehmigung des Kurbadcs in den Händen hätte, möchte jedoch der Anweisung nachkommen, die Logierfremden zu entlassen um Reibereien mit den Behörden zu vermeiden, auch rate er, um das Wohlwollen der Behörden zu erhalten, nicht zu Beschwerden oder Klagen gegen die Magistratsverfügung, man erreiche in der Regel mehr durch Güte, Geduld und Fügsamkeit. Mir wollte diese Auskunft gar nicht in den Sinn, sah ich doch eine offenbare Vergewaltigung meiner Rechte in der Verfügung ohne irgend welchen rechtlichen Grund. Ich eilte zu Haus mit diesem letzten Latein der Lippischen Juristen und fand darüber keine Ruhe, ich ahnte böse Dinge im Hintergrunde. Meine Frau jedoch verstand es, meine Besorgtheit zu zerstreuen und so ließ ich mich schließlich bewegen, zu handeln nach dem Glauben meiner Frau, Schnitgers weisen Rat. Die Badeanstalt und Heilpraxis wurde weiter geführt. Die Logiergäste entlassen. Kaum waren wenige Wochen verlossen, als ein Strafbefehl einlief in Höhe von 84 Mark, worin mir ein Vergehen gegen die Gewerbeordnung zur Last gelegt war, indem ich eine Krankenanstalt betrieben haben sollte, zu der die Konzeption der Regierung nicht eingeholt und meinerseits versäumt sei. Da diese Beschuldigung meines Erachtens völlig aus der Luft gegriffen war und nur in einer Denunziation die, ob in wesentlich falscher, oder ob im Pflichteifer der gegnerischen Mediziner abgegebenen Gutachten über meine Anstalt, konnte ich nicht wissen, beruhen konnte, nach dem die Anklagebehörde laut Gesetzesvorschrift, wie geschehen, verfahren mußte. Den Gedanken der wesentlich falschen Beschuldigung um eine unliebsame Konkurrenz los zu werden, habe ich zu Gunsten der Aerzte fallen gelassen und dachte, sollte denn wirklich ein Formenfehler vorliegen bezüglich der Konzeptionierung deiner Anstalt, so hat ihn der Bürgermeister begangen, der dir auf seine Verantwortung über alles Auskunft und auch Genehmigung erteilte. Ich legte daher gegen diesen Strafbefehl Berufung beim fürstlichen Schöffengericht zu Detmold ein. Bald darauf am 28. September fand Termin statt und da ich sichere Freisprechung erwartete, indem ich völlig unschuldig angeklagt war, so nahm ich keinen Rechtsanwalt als Vertreter an. Als ich den Saal betrat wurde es mir anders zu Mute, ich bekam den Eindruck als sei ich schon von dem anwesenden Richter, Amtsgerichtsrat Chlebracht, verur-

teilt. Was auch die unvergeßlichen Worte desselben, mit dem er mich empfing, bestimmt ausdrückten, — na wollen sie denn überhaupt in eine Verhandlung eintreten lassen? Sie werden doch nicht bestreiten, daß Sie eine Privatfrankenanstalt betrieben haben.“ Ich erwiderte: „Ich hätte gegen den Strafbefehl gewiß nicht Widerspruch erhoben, wenn ich mich irgend welchen Vergehens schuldig fühle“ — die Verhandlung wird mein gutes Recht ergeben die Antwort war: „Nun gut, dann werden wir Ihnen das Gegenteil zu beweisen haben.“ — Der anwesende Vertreter des Physikus Dr. Carius wurde als Gutachter vernommen, derselbe machte in seinen Aussagen zwei falsche, die ich ihm korrigieren half, um ihn vor der Strafthat des fahrlässigen Eides zu bewahren. Ein Zeuge war geladen, der bekundete, daß er zur Erholung bei mir gewohnt und gebadet habe, was ihm gut bekommen sei. Auf meinen Antrag, den Bürgermeister Petri als Zeugen vernehmen zu lassen, da derselbe bekunden könne über meine Unterredungen mit demselben wo aus hervorgehe, daß ich im guten Glauben auf dessen Ratschläge und Anweisungen gehandelt habe, — erhielt ich vom Richter die etwas barsche Antwort: Sie wollen doch nicht etwa noch den Bürgermeister Petri als Zeugen laden lassen“ — „gut sagte ich, dann lege ich hiermit die schriftliche Genehmigung vom Magistrat vor, woraus hervorgeht, daß ich die Anstalt richtig angemeldet und genehmigt erhalten habe, — der Richter sah sich das Schriftstück verwundert an und fügte dann in kleinlauter Tone die Worte hinzu: Was ihnen schriftlich genehmigt kann ihnen allerdings nicht bestritten werden, ich erwiderte, in der Magistratsverfügung sei das aber geschehen, darin stehe: Da Sie Ihre Badeanstalt in eine Krankenanstalt umgewandelt haben, so usw. dieses ist der begründete Satz. — Antwort des Richters: Badeanstalt ist Badeanstalt und die kann ihnen nicht geschlossen werden, weil Sie die Genehmigung dazu hatten, — haben sie denn auch die Genehmigung zu dem Pensionat gehabt? ich erwiderte natürlich, mündlich hat mir der Bürgermeister gesagt, zum Pensionat sei keine Genehmigung erforderlich, das könne jeder haben; — haben sie das schriftlich, fragte jetzt der Richter, ich sagte nein, ich wollte es haben ich habe darum ersucht, erhielt aber den Bescheid, das sei nicht erforderlich — nun gut antwortete der Richter, dann werden wir sie wegen Ihres geführten Pensionates als Krankenanstalt verurteilen, denn hätte mir der Bürgermeister das nicht geben wollen, so hätte ich mich müssen bei der Regierung darum beschweren, die mündliche Genehmigung gelte bei Gericht nichts. Wie gesagt, so wurde ich verurteilt zu 84 Mark Geldstrafe und Tragung der Kosten, wegen Haltung einer Krankenanstalt, die in dem Pensionat erblickt wurde und zu dem ich die Konzession der Regierung veräußert hätte. Zu der Begründung wurde ausgeführt, daß mir die Badeanstalt in diesem Urteile nicht bestritten würde. Ich war über dieses Urteil erstaunt und konnte nicht begreifen, wie ein Ehrenwort eines Beamten nicht denselben Wert vor Gericht hat, wie das eines Privatmannes. Dieses Ehrenwort des Bürgermeisters Petri, konnte ich auch sogar mit indirekten schriftlichen Beweisen und durch meine Frau als Zeugin nachweisen. Ich legte darauf gegen dieses schöffengerichtliche Urteil beim Landgericht Detmold Berufung ein.

Zwischen holte ich Gutachten von Rechtsanwälten und mehreren Ärzten, Pensionats- und Kurbadbesitzern ein und suchte schließlich meinen hohen Gönner dem Kammerherrn des Landesregenten, Graf Rittberg

persönlich zwecks Raterteilung auf, derselbe gab mir anheim, da man mich anscheinend von ärztlicher Seite verfolge, ich aber völlig im Rechte sei, und im guten Glauben gehandelt habe, so sei das beste in dieser Sache eine Begnadigung beim Regenten nachzusehen, die mir nach Lage der Sache sicher sei und die er mit bestem Gewissen befürworten wolle, soweit es in seiner Macht liege, ich möchte nur den Kampf aufgeben und die Berufung zurücknehmen. Er wolle mir jedoch nicht meine Willensbestimmung damit einschränken, wenn ich glaube in der Berufungsinstanz schneller zum Ziele zu kommen um mein Recht zu finden, so möchte ich den betretenen Weg weiterschreiten, das Recht läge ja offenbar auf meiner Seite. Er meinte aber, gesetzt den Fall, Sie werden vom Landgericht freigesprochen, dann werden die gegnerischen Ärzte doch wieder versuchen, etwas anderes gegen sie vorzubringen, was im Falle einer Begnadigung unwahrscheinlich sei. Denn wisse man mich von höchster Stelle einmal geschützt, so versuche man zum zweiten male einen derartigen Prozeß nicht wieder, der offenbar aus ganz gewissen Motiven und eigenartigen Umständen von meinen Gegnern ins Werk gesetzt sei. Eine Freisprechung sei angenehmer, eine Begnadigung aber das Klügere in diesem Falle.

Dieser ausgezeichnete Hofmann und Diplomat schien mir der gescheidteste und mir wohlwollendste Mann in Detmold zu sein, ich handelte wie er mir geraten, ich nahm die Berufung zurück und sandte ein Begnadigungsgesuch an den Landesregenten ein.

Nach Monaten traf hierauf die niederschmetternde Antwort ein, „daß dem Gesuch nicht stattgegeben werden könne, da ich nicht im guten Glauben gehandelt hätte“ — aufs tiefste gekränkt sah ich sofort, daß hier andere Einflüsse gewaltet haben müssen und Graf Rittberg vielleicht nicht Gelegenheit zur Besprechung dieser Angelegenheit beim Regenten bekommen ist. Dieser abschlägige Bescheid war mir umso rätselhafter als ich bei der Regentenfamilie gut eingeführt war. Graf Rittberg ist bald darauf in der Behandlung des Geh. Sanitätsrat Petri gestorben. Dieser Dr. Petri ist der Detmolder Physikus und Bruder vom Bürgermeister Petri. Dieser Herr Geh. Sanitätsrat hat einen vom Schlaganfall getroffenen Schmiedemeister B. in Detmold mit solch geringen Erfolgen behandelt, daß der Patient in meine Behandlung halb gelähmt und von zwei Personen gestützt gebracht wurde, wo er in wenigen Wochen soweit hergestellt wurde, daß er Stunden weit stott allein marschieren konnte und Lähmung und Schwindelanfälle bis auf den heutigen Tag nicht wiederkehrten. Erfreut über diesen Erfolg hat mein Patient gelegentlichst den Geh. Sanitätsrat Petri aufgesucht und ist nach Mitteilung seiner Heilung durch mich, in nicht hier wieder zugebender Weise, von diesem Arzt behandelt worden, wobei die schwersten beleidigenden Ausdrücke gegen mich geflogen sein sollen. Noch schlimmer erging es dem Landwirtssohn Schlingjakob in Nienhagen bei Detmold der nach seinen Angaben zirka fünf Jahre lang von diesem Dr. Petri auf epileptische Krämpfe erfolglos behandelt war und dann in einer zweimonatlichen Kur bei mir Heilung fand. Seine Freude über die Gesundung seines Körpers war sehr groß, so daß er ebenfalls sich dem früheren Arzte wieder vorstellte und auf meine bewährte Heilmethode hinwies, was darauf geschehen ist, will ich hier lieber nicht verraten, sowohl im Interesse des Patienten wie im Interesse seines früheren Arztes. Ich führte diesen Vorgang auf Ueberarbeitung seitens

des Geh. Sanitätsrates zurück. Kurz, seit dem soll ich in der Gnade dieses Bezirksphysikus stark gesunken sein. Es währte denn auch nicht lange, so erhielt ich vom Detmolder Magistrat dessen leitende Seele der Bruder dieses Physikus Dr. Petri ist, eine Aufforderung meine Heilbadeanstalt bei 15 Mark Strafandrohung zu schließen, ich erwiderte dem Herrn Bürgermeister darauf, daß in dem gerichtlichen Urteil meine Badeanstalt als zu Recht bestehend erkannt worden sei, und ich der Verfügung nicht nachkommen könne, da sie geradezu die Vernichtung meiner Existenz bedeute. Nach einiger Zeit erhielt ich abermals solche Verfügung diesmal mit dem Bemerkten, daß ich mich, falls mir diese Verfügung nicht zusage, Beschwerde bei der Regierung erheben könne.

Diese Beschwerde habe ich denn auch bei der Regierung eingereicht. Nach Monaten erhielt ich darauf den Bescheid, daß Regierung nichts mehr gegen diese Verfügung machen könne, da laut Gesetz gegen eine Polizeiverfügung innerhalb 14 Tagen Beschwerde erhoben werden müsse, andernfalls wird die Polizeiverfügung Gesetz und Recht. Ich hätte müssen daher schon gleich auf die erste Verfügung Beschwerde einreichen. Herr Rechtsanwalt Memissen dem ich dieses vortrug, sagte mir, das sei richtig, ich erwiderte, warum man mir denn nicht gleich in der ersten Magistratsverfügung das angedeutet habe, daß man innerhalb 14 Tagen Beschwerde erheben muß, um zu verhüten, daß ein Unrecht zum Recht wird in polizeilichen Willkürakten, ich hätte gar keine Ahnung von solchen Gesetzen. Herr Rechtsanwalt Memissen erwiderte: Das moralische Recht liegt auf ihre Seite, das juristische liegt jetzt auf polizeilicher Seite, da Sie den Beschwerdeweg versäumt, der ihnen sicher auch das juristische Recht wieder gebracht hätte. So dachte ich, verfahren unsere Beamten die von unserer Arbeit und von unsern Steuern leben, in Deutschland mit ihren Staatsbürgern. Ein Unrecht wird zum Recht erhoben und der Gerechte obendrein noch bestraft und an Gut und Ehre geschädigt und ruiniert.\*) Ich erließ darauf Rundschreiben an alle ersten deutschen Kurorte und ihre Verwaltungsbehörden, um Mitteilung der rechtlichen Verhältnisse über die Pensionats und Badeverhältnisse und über die ortsüblichen Gepflogenheit und erhielt an circa 50 Schreiben zurück, worin die verschiedensten Ansichten zu Tage traten, die aber in übergroßer Mehrheit sich mit meinen innern Rechtsanschauungen über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich Kurbad- und Pensionatswesen deckten, ich lasse einige derartige Gutachten hier folgen.

### **Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte,**

an deren Aufblühen und Fortbestehen die Behörden, sowie die interessierten Kreise derselben ein gemeinsames Interesse haben, wird zur

#### **Fundamentierung eines Generalgutachtens**

dieser Fragebogen als Rundschreiben versandt und gebeten, daß der gütige Empfänger seine nach Empfinden und Erfahrung gebildeten Urteile, in den rechtsseitigen Antwortenrubriken auf die vorgedruckten Fragen bezugnehmend, kurz und deutlich niederschreibt.

\*) Wie glücklich dagegen können sich doch in solchen Fällen die Kaffern schätzen.

Der also beantwortete Fragebogen ist innerhalb spätestens einer Woche nach Empfang dieses, portofrei und kostenlos an die unterzeichnete Adresse zurückzusenden.

Vergütung für dieses Gutachten wird nicht gewährt. Rückporto und Couvert liegt bei. Name, Stand und Adresse des geschätzten Adressaten ist am Schluß unter Rubrik 10 deutlich leserlich zu verzeichnen und das Ganze mit dem Amtssiegel zu versehen. Etwaige Stempelfosten trägt der gütige Antwortschreiber. Die in letzter Zeit verschiedentlich unberechtigt angefochtenen Kurpensionate als Krankenhäuser und Badeanstalten als konzessionspflichtige Heilanstalten, führten zu oft schweren Schädigungen nicht nur der nächst interessierten Kreise, sondern ganzer Ortschaften und könnte schließlich auch die ersten Badeorte Deutschlands treffen und deren ganze erwerbliche Blüte zerstören. Dieses zu verhindern, ist der Zweck dieses Rundschreibens. Im Voraus für alles besten Dank. Das Gesamtergebnis wird Anfang 1899 allen Behörden und interessierten Kreisen, welche zu dieser gemeinnützigen Arbeit beihilflich gewesen sind, portofrei zugestellt.

In aller Hochachtung und Ergebenheit und im Interesse aller Kur- und Badeorte zeichnet

Dir. Carl Huter,

ehemaliger Leiter erster Bäder u. Kuranstalten.

Detmold, 12. November 1898.

Elisabethstraße 37.

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
<p>1. Dürfen Heilungsbedürftige, welche ihren Kurort zwecks Luft- oder Badekur besuchen, von Hotelbesitzern, Pensionatinhabern oder Privatpersonen in Pension und Wohnung aufgenommen werden, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt von der Ortsbehörde verlangt wird? Was gilt bei Ihnen diesbezüglich als hergebrachte Sitte?</p>	<p>Hierzu ist eine Konzession nicht erforderlich.</p>
<p>2. Dürfen die dort ansässigen Aerzte, Masseure, Bademeister usw., welche solche Kranke und Erholungsbedürftige behandeln, diese auch in Pension und Wohnung nehmen, ohne daß man von solchen Vermietern verlangt, diese Vermietung bedinge die Konzessionspflicht zu einer Krankenanstalt? Was gilt dort als Recht und Sitte?</p>	<p>Die genannten Personen dürfen derartige Kranke in Pension nehmen ohne daß dazu eine Konzession notwendig und erforderlich ist.</p>
<p>3. Liegt für Besitzer von Badeanstalten, welche teilweise, oder ausschließlich Heilbäder abgeben, z. B. Lohbäder, Salzbäder, Dampf- und Fichtennadelbäder usw., mehr wie die Verpflichtung der Gewerbeordnung, welche die einfache polizeiliche Anmeldung von Bäder-</p>	<p>Werden zur Konzessionierung nicht verpflichtet.</p>

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
<p>anstellen vorschreibt, vor? oder verpflichtet man die Inhaber solcher Badeanstalten zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt? wie liegt Ihre dortige diesbezügliche Rechtsauffassung?</p>	<p>Werden zur Konzessionierung nicht verpflichtet.</p>
<p>4. Liegt auch dann keine Konzessionspflicht vor wenn in solchen Badeanstalten, wie meist üblich, vom Masseur und Bademeister, auch Packungen, Waschungen, Massage und Güsse verabfolgt werden? neben Heil- und Reinigungsbädern, oder auch gymnastische Uebungen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>5. Dürfen die Inhaber solcher Badeanstalten an ihre Badegäste Pension und Wohnung abgeben, ohne daß man von ihnen die Konzessionspflicht ihrer Badeanstalt, oder ihres Pensionats seitens der Behörde verlangt? was ist dort hergebrachte Sitte?</p>	<p>Nein.</p>
<p>6. Sind Inhaber von Milchkuranstalten, diätischen Pensionats und vegetarischen Speisehäusern, außer der Anmeldung ihres Gewerbebetriebes verpflichtet, die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? gleichviel ob Gesunde oder Kranke die Milch- oder Diätkur in Anspruch nehmen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>7. Wird in Ihrem Orte das Sprech- oder Behandlungszimmer eines Arztes, Heilkundigen, Barbier oder Masseur, wenn darin Waschungen, Bäder, Massage, Hühneraugenschneiden, Bandagen usw. ausgeführt werden, der Inhaber verpflichtet, deswegen die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? oder genügt bei Ihnen die einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes des Betreffenden?</p>	<p>Brauchen das Gewerbe nur anzumelden.</p>
<p>8. Wenn Kranke oder Erholungsbedürftige ein Hotel aufsuchen, und sich von dem in diesem Hotel wohnenden Arzte behandeln lassen, ist dann der Inhaber des Hotels oder der Arzt? oder keiner von beiden verpflichtet, die Konzession einer Krankenanstalt nachzusuchen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>9. Wird bei Ihnen die Konzessionspflicht weiter ausgedehnt als auf solche Anstalten, wo Operationsbedürftige, oder bettlägerige Kranke, oder ansteckende, oder durch Fieber, oder Geisteschwäche sich nicht selbst bewußte Kranke untergebracht werden?</p>	<p>Nein.</p>

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
-----------------------------	--

Nach althergebrachtem Recht gelten solche Leidende, welche im Vollbesitz ihrer Mündigkeit, ihrer Willensfreiheit und Geisteskräfte sind, auch keine Gefahr ihrer Krankheit für ihr Leben, oder für die Einschränkung ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit oder Geisteskräfte in sich schließen, oder nicht ansteckend sind, z. B. Fettleibige, oder Rheumatiker, Bleichfüchtige, Blutarme oder Nervöse, nicht als Kranke, um die, die Vermieter von Wohnungen, oder die Ärzte, oder Besitzer von Badeanstalten, deshalb konzessionspflichtig gemacht werden können. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Wie nebenstehend.

Unterschrift auch mit  
Namensunterschrift des Bürgermeisters oder der sonstigen  
Ortsbehörde, sowie Datum der Ausfertigung.

Driburg, den 15. Dezember 1898.  
Amtsiegel.

Der Bürgermeister:  
Forst.

- Frage Nr. 1: Die Frage wird bejaht und bemerkt, daß hierfür seitens der Ortsbehörde keinerlei Bestimmungen sind.
- " Nr. 2: Desgleichen.
- " Nr. 3: Nein.
- " Nr. 4: Nein.
- " Nr. 5: Ja.
- " Nr. 6: Nein.
- " Nr. 7: a) Nein. b) Die Anmeldung des Gewerbebetriebes genügt.
- " Nr. 8: Konzession einer Krankenanstalt wird von keinem von Beiden nachgesucht.
- " Nr. 9: Bisher lag hier keine Veranlassung vor, die Frage in Erwägung zu ziehen.

Emß, den 21. Dezember 1898.

Amtsiegel.

**Der Magistrat.**  
Spangenberg.

- Frage Nr. 1: Hotelbesitzer, Pensionatsinhaber oder Privat-Personen dürfen Heilbedürftige in Pension und Wohnung aufnehmen, ohne daß eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird.
- " Nr. 2: Wie oben.
- " Nr. 3: Alle Bäder in Karlsbad sind im Besitze der Stadtgemeinde.
- " Nr. 4: Erfolgt unter ärztlicher Aufsicht.
- " Nr. 5: — —
- " Nr. 6: Nur Sanatorien müssen eine Konzession erwerben, sie bekommen dieselbe Vorschrift wie Hospitäler, dürfen jedoch weder Geisteskranke noch Infektionskranke aufnehmen.

- Frage Nr. 7: Es genügt die einfache Anmeldung bei der Gewerbsbehörde.  
" Nr. 8: Weder der Arzt noch der Hotelbesitzer braucht um die Konzession nachzusehen.  
" Nr. 9: Die Konzessionspflicht ist nicht weiter ausgedehnt.

Stadtrath Karlsbad, 7. Januar 1899.

Amtsiegel.

**Der Bürgermeister.**  
Ludwig Schäßlen.

- Frage Nr. 1: Ja, ohne Konzessionspflicht.  
" Nr. 2: Ohne Konzession.  
" Nr. 3: Nein.  
" Nr. 4: Keine Konzession.  
" Nr. 5: Ja.  
" Nr. 6: Nein:  
" Nr. 7: Einfache Anmeldung des Gewerbes.  
" Nr. 8: Nein.  
" Nr. 9: a) Nein. b) Sind hier nicht konzessionspflichtig.

Homburg v. d. H., 21. Dezember 1898.

Amtsiegel.

**Der Magistrat.**  
Lettenborn.

- Frage Nr. 1: Konzession war nicht verlangt.  
" Nr. 2: Wenn Aerzte Kranke in Pension nehmen und sie behandeln, so liegt m. E. Konzessionspflicht vor, da dann dieses Pensionat sich als Krankenanstalt charakterisiert.  
" Nr. 3: Konzession wird nicht verlangt.  
" Nr. 4: Auch dann nicht.  
" Nr. 5: In den hiesigen Badehäusern d. h. Hotels mit Bädern wohnen zahlreich derartige Kranke, ohne daß von den Besitzern der Badehäuser Konzession verlangt wird.  
" Nr. 6: Diätetische Pensionate existieren hier m. W. nicht. Für sog. Milchkuranstalten und vegetarische Speisehäuser wird Konzession als Heilanstalt nicht verlangt.  
" Nr. 7: Konzession wird nicht verlangt.  
" Nr. 8: Derartige Fälle sind mir hier nicht bekannt.  
" Nr. 9: M. W. wird hier daran festgehalten, daß solche Anstalten, die den Zweck haben, Kranke einerlei welcher Art aufzunehmen und ihnen ärztliche Behandlungen zuteil werden zu lassen, als Krankenanstalten anzusehen sind und daher der Konzession bedürfen.

Diese Auffassung entspricht m. E. auch dem § 30 der gerichtl. Ordnung, der bei ungekünstelter Auslegung kaum zu zweifeln Anlaß geben kann.

Wiesbaden, 8. Dezember 1898.

Dr. Abell,  
Ob.-Bürgermeister.

(Eine amtliche Auskunft habe ich in dergl. Angelegenheiten nicht zu erteilen.)



- Frage Nr. 1: Bis jetzt: Ja.  
" Nr. 2: Bis jetzt ist dieser Fall noch nicht vorgekommen, daher unbekannt. Ich selbst habe Konzession zu meiner Naturheilanstalt.  
" Nr. 3: Nein. Darf nur als Badeanstalt angemeldet sein.  
" Nr. 4: Nein.  
" Nr. 5: Als ich meine Badeanstalt zur Naturheilanstalt vergrößerte, erhielt ich das Konzessionsrecht nur von der Regierung, (nicht von der Stadtbehörde) welche zugleich verlangte, daß die Anstalt von einem Arzt geleitet wird.  
" Nr. 6: Derartige Anstalten sind am hiesigen Orte nicht vorhanden.  
" Nr. 7: Es genügt das Letztere bis jetzt.  
" Nr. 8: Dieser Fall kommt hier weniger vor, kann daher keine bestimmte Auskunft geben.  
" Nr. 9: a) Nein. b) Ich schließe mich derselben Ansicht an.

Hirschberg, den 2. September 1899.

Reinhold Tschörtner

Besitzer der Naturheilanstalt Hedwigsbad.

Unterschrift des Herrn Tschörtner beglaubigt

Hirschberg, den 4. September 1899.

Amtsiegel.

**Die Polizeiverwaltung.**

J. U.

Hoppe, Registrar.

- Frage Nr. 1: Ja. Hotelbesitzer und Privatpersonen nehmen seit langen Jahren Heilungsbedürftige in Pension und Wohnung auf, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird.  
" Nr. 2: Das Gleiche trifft bei einzelnen hier ansässigen Ärzten, Bademeistern zu.  
" Nr. 3: Die Inhaber von Badeanstalten, welche Heilbäder abgeben, hat man nicht zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt verpflichtet.  
" Nr. 4: Nein.  
" Nr. 5: Ja.  
" Nr. 6: Solche Anstalten sind hier nicht.  
" Nr. 7: Hier genügt die Anmeldung des Gewerbebetriebes.  
" Nr. 8: Derartige Fälle liegen hier nicht vor.  
" Nr. 9: Nein. Siehe die Beantwortung im Eingange.

Wildungen, den 8. Dezember 1898.

Amtsiegel.

**Der Bürgermeister.**

- Frage Nr. 1: Ja, doch keine mit Infektions-Krankheiten behafteten.  
" Nr. 2: Ja, doch bisher nicht vorgekommen.  
" Nr. 3: Besitzer von Badeanstalten nicht vorhanden.  
" Nr. 4: Masseur und Bademeister sind Angestellte und dürfen die nebenbezeichneten Handlungen nur als solche vornehmen.  
" Nr. 5: Nicht vorhanden.  
" Nr. 6: Nein.

- Frage Nr. 7: Nein. Einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes genügt.  
 " Nr. 8: Keiner.  
 " Nr. 9: Nein. Man kann unmöglich den Vermieter, Aerzte, und die solche Kranke oder Leidende beherbergen eine Konzeptionspflicht auferlegen.

Helgoland, den 13. Dezember 1898.

Friedrich, Gemeindevorsteher.

## Mein Recht war Grundrecht und Volksrecht.

Dieser Erfolg, daß ich in meinen Rechtsanschauungen mit den Rechtsbegriffen vieler Aerzte, Juristen, Bürgermeister und Kurbadleiter übereinstimmte und daß mir ein großes Unrecht in Detmold zugefügt war, ermutigte mich, noch einmal mich mit Hilfe des Herrn Justizrat Schnitger an den Staatsminister von Lippe, von Miesitschek-Buschkau zu wenden. Das sehr höflich abgefaßte Schreiben meines Rechtsanwaltes Justizrat Sch. wurde abschläglich beschieden, es traf am 4. Januar 1898 ein und darauf habe ich die Badeanstalt geschlossen. Mein kleines Kapital hatte ich in mein Haus, in die Ausmöblierung des Pensionats und in die Kurbadeeinrichtung gesteckt. Alles war mir genommen. Nur die Heilpraxis blieb mir über und diese meldete ich am 10. Januar 1898 als Gewerbe an. Doch die traurigen Erlebnisse trieben mich bald in die Welt hinaus zur Abhaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Lehrkursen über meine Forschungen und Entdeckungen, die mir versagt waren in meiner Anstalt zur Anwendung zu bringen. Ich kümmerte mich wenig mehr um Heilpraxis und Heilreformen, sondern legte das Schwergewicht meiner reformatorischen Thätigkeit auf eine Rechtsreform, die ich glaubte in der Beseitigung und Bekämpfung aller unedlen Gesinnungen zu erreichen und so versuchte ich rechtlich und dabei fortschrittlich denkende Gesinnungsgenossen zu sammeln und zu Vereinigungen zusammen zu schließen.

Ein hochherziger Freund aus unserer jungen Bewegung unterstützte mich mit etwas Kapital zur Begründung eines Vereinsorgans „die Hochwart“ und so begann für mich eine neue Laufbahn. Im Frühjahr 1898 verpachtete ich die Badeanstalt an einen Herrn Neuß, der aber durch Beeinflussung von gegnerischer Seite, die Anstalt so schlecht verwaltete, daß er wegen verschiedener Strathaten gegen mich, entlassen werden mußte und nun meldete meine Frau die Badeanstalt am 15. April 1898 an, engagierte einen tüchtigen Bademeister gut geschulte Masseur und brachte die Anstalt wieder gut in Aufnahme.

## Kurbad Irmgard, Detmold.

Detmold, Elisabethstraße 37, den 1. Mai 1899.

P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich in Detmold, Elisabethstr. 37 unter dem Namen:

### „Kurbad Irmgard“

(ehemals Hutersches Sanatorium) eine Badeanstalt, wo Bäder aller Art, sowohl zu besonderem Kurzgebrauch als auch zum Zweck der Reinigung und Erfrischung zu haben sind und auch kunstgerechte Massage durch geschultes Personal in Anwendung gebracht wird.

Die großen Vorteile einer milden, dem jeweiligen Kräftezustand der Besucher angepaßten Wasserbehandlung und Massage sind heutzutage hinreichend bekannt und ich erlaube mir Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß zur Beseitigung im Entstehen begriffener Leiden hier am Platze mehr erzielt werden kann, als in den großen Luxusbädern wo sich die Kosten weit höher stellen.

Bei Bleichsucht, Blutentmischung, Kräfteverfall, Wärmearmut, Sicht, Rheumatismus, Verdauungsstörungen, Fettsucht, Podagra, Frauenleiden, Erkältung und chronischen Krankheiten aller Art können durch Benutzung meiner Badeanstalt die herrlichsten Erfolge erzielt werden.

Zur wirksamen Verhütung von Krankheiten aller Art sind die milden Bäder und Massagen in meiner Badeanstalt ganz besonders eingerichtet.

Die Bäder und Massagen in der Damenabteilung werden von einer ärztlich geprüften Masseuse, die in der Herrenabteilung von einem Bademeister, ausgeführt.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiermit einlade, einen Probeversuch mit diesen Bädern zu machen, bemerke ich, daß ich zu weiteren vorteilhaften Abschlüssen und Preisermäßigungen auf Dauerkarten jederzeit bereit bin und empfehle mein Unternehmen Ihrem geneigten Wohlwollen.

Hochachtungsvoll  
Frau Henny Huter.

### Behandlungszeit im Bad Irmgard.

Das Bad ist geöffnet:

An Wochentagen

für Herren täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,

für Damen von 2 bis 6 nachmittags.

Außerdem für solche, welche nur in den Abendstunden frei haben:

für Herren: Mittwoch und Sonnabend abends von 6 bis 8 Uhr,

für Damen: Dienstag und Donnerstag abends von 6 bis 8 Uhr.

Alle Personen, welche während der Abendstunden Bäder verabreicht haben wollen, müssen im Besitze von Dauerkarten, Krankenkassen- oder Vereinskarten sein.

An Sonntagen:

für Damen und Herren von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags.

### Preise der Bäder, Packungen und Massagen im Bad Irmgard.

Dampfbäder:

Kräuter-, Soole- u. Dampfbad . . . . .	Mk. 2,—
Sitz- oder Liegedampfbad . . . . .	„ 1,50
Heißtrockenluftbad . . . . .	„ 1,50
Andampfung einzelner Körperteile . . . . .	„ —,75

Wannenbäder:

Vollwannen-Extraktbad . . . . .	„ 2,—
Vollwannenbad, kalt oder warm . . . . .	„ —,75
Wellenschaukelbad . . . . .	„ 1,—
Halbbad oder Rumpfbad, kalt oder warm . . . . .	„ —,60
Sitzbad . . . . .	„ —,45

Güsse:

Vollguß (System Huter) . . . . .	„ 1,25
Kneipp'scher Vollguß . . . . .	„ —,75
Teilguß (Knie, Schenkel u.) . . . . .	„ —,30

Wäschungen zc.

Ganzwäschtung . . . . .	Mk. —,50
Teilwäschtung . . . . .	" —,25
Abreibung . . . . .	" —,75
Lakenbad nach Prießnitz . . . . .	" 1,—
Regenbad . . . . .	" —,50

Packungen:

Packung, feucht oder trocken pro Stück . . . . .	" 1,—
--	-------

Massagen:

Teilmassage . . . . .	" 1,25
Ganzmassage . . . . .	" 2,—

Polare, Heilbäder und Balsammassagen, System Huter, werden nur in Abonnement abgeben, 12 Behandlungen 20 Mk., 30 Behandlungen 50 Mk.

Mitte Mai kam ich von meinen Reisen zu Haus und wurde den Kurgästen ein guter Berater. Die Erfolge sprachen sich bald herum und die Anstalt blühte schnell wieder auf, die Kurgäste wohnten in der Nähe der Anstalt und aßen zum Teil mit an unserem Tische, es war eine gemütliche frohe Gesellschaft. Gegen Ende Juli erschien plötzlich unerwartet der Physikus Geh. Sanitätsrat Petri in meiner Wohnung und gab vor, die Anstalt inspizieren zu müssen, in seiner Begleitung befand sich ein uniformierter Schutzmann als Legitimation. Diese Inspektion verlief recht interessant und die Herren verabschiedeten sich höflich. Mir wurde nachträglich mitgeteilt, daß alle derartigen Heil-Kur-Badeanstalten, Schulen und Drogengeschäfte, auch Fabriken solchen Physikatsinspektionen unterworfen seien zwecks sanitärer oder gesundheitlicher Prüfungen und Begutachtungen. Bald nach dieser Inspektion erhielt meine Frau eine Magistratsverfügung worin bei 15 Mk. Geldstrafe angedroht war sie solle die Badeanstalt schließen, hiergegen betrat meine Frau sofort den Beschwerdeweg bei der Regierung durch ihren Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Schulz,\*)

Frau Direktor Huter, Detmold.

In Ihrer Sache gegen den hiesigen Magistrat geht mir vom Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts auf die eingereichte Klage folgende Verfügung zu:

„Auf die Klage der Ehefrau H. Huter hieselbst gegen Magistrat hieselbst wegen Unterjagung eines Gewerbebetriebes ist von mir heute folgende Verfügung erlassen:

Weshr. an den Magistrat hieselbst zur Gegenerklärung binnen 2 Wochen.

Die Ausführung der Klageschrift gegen die Vollständigkeit des erlassenen Bescheides in formeller Beziehung scheinen dem Unterzeichneten übrigens durchaus begründet zu sein. Es kann daher nur anheimgegeben werden, den angefochtenen Bescheid zurückzunehmen und dafür einen anderen mit Gründen versehenen Bescheid ohne Strafandrohung zu erlassen.

Der von der Klägerin beantragte Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diesseits als unnötig abgelehnt, da die ausgesprochene Unterjagung des Gewerbebetriebes erst dann in Wirksamkeit tritt, nachdem der angefochtene Bescheid rechtskräftig geworden ist. Sie wollen hiervon im Interesse Ihre Partei Kenntnis nehmen.

Der Vorsitzende des Kreisverwaltungsgerichts Detmold.  
gez Böhmer.

Indem ich Ihnen dies zur gefälligen Kenntnisnahme mitteile, verfehle ich nicht, Sie noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Sie den Betrieb einer Badeanstalt hiernach vorläufig weiter führen dürfen.

Hochachtend!  
Schulz, Rechtsanwalt.

\*) Diesem tüchtigen Juristen verdanken wir den späteren Sieg in unserer gerechten Sache.

der Erfolge war, daß diese Verfügung aufgehoben wurde. Dann wurde eine neue Schließungsverfügung erlassen, worauf diesmal sofort Klage gegen den Magistrat bei dem Verwaltungsgerichte erhoben wurde. Inzwischen wurde mir und meiner Frau ein neuer Strafprozeß angehängt indem wir beschuldigt wurden gemeinschaftlich eine Krankenanstalt geführt zu haben, wozu die Konzession erforderlich sei; dieses wurde darin erblickt, daß in der Badeanstalt auch Kranke gebadet hätten die sich von mir gesundheitliche Ratschläge holten. Durch eine umfangreiche viele Monate dauernde Voruntersuchung wurde das Gegenteil von dem erreicht was man suchte, denn statt dem erwünschten Belastungsmaterial, daß die Anklage stützen sollte, wurden in den Zeugenaussagen so schwere Belastungen über die medizin-ärztlichen schlechten Behandlungserfolge und so glänzende Zeugnisse für meine richtigen Diagnosen, Behandlungen und Heilkuren, besonders auch durch die Badeanstalt meiner Frau laut, daß ich, als mir der Untersuchungsrichter Amtsgerichtsrat Ohlebracht diese Aussagen zum Teil vorlas, erfreut und überrascht war und der Herr Amtsgerichtsrat mich recht freundlich und höflich behandelte. Den Vernichtungskampf gegen meine Kurbadeanstalt schien derselbe nicht gerade zu billigen, was mich mit diesem Manne persönlich etwas ausöhnte, gegenüber dem etwas harten Anfahren, daß er sich früher gegen mich erlaubt hatte.

In der Schöffengerichtsverhandlung trat der Physikus Dr. Petri als Sachverständiger auf; — auf die Frage, ob er die Badeanstalt als Krankenanstalt betrachte, beantwortete er nachdem er beeidigt war mit „Nein“, dann las der Amtsanwalt eine Reichsgerichtsentscheidung vor worin dargelegt war, daß wenn ein Heilbad der Mittelpunkt des Aufenthaltes fremder Kurgäste sei, besonders Behandlung, Beköstigung und Aufenthalt in der Anstalt haben, auch wenn sie nicht darin des Nachts schlafen, so sei das der Charakter einer konzessionspflichtigen Krankenanstalt, dieses wurde auch nochmal vom Richter recht eingehend dem Herrn Gutachter ans Herz gelegt und siehe da, er sagte jetzt: — Ja! — denn wenn das so ist, dann ist es auch eine konzessionspflichtige Krankenanstalt, bisher war ich in dem Glauben das träfe nur da zu, wo Kranke wohnen, aber wozu bin ich denn überhaupt hier als Sachverständiger geladen? meinte der Herr Physikus. Darauf hob er eine wahre Flut von Schmähungen gegen meine Heilbäder u. s. w. an, worauf ihm der Richter unterbrach, darum handle es sich ja gar nicht, sondern nur darum ob die Badeanstalt als Krankenanstalt zu betrachten sei, worauf er dann mit „ja“ antwortete. Als alle anwesenden Zeugen die vorzüglichen Eigenschaften der Heilbäder und Massagen bekundeten und ohne Ausnahme die glänzendsten Heilungen bestätigten, da schien es dem Herrn Physikus recht heiß und schwül zu werden und als der Herr Dr. med. G. von Langsdorf als Gutachter die Badeanstalt als nicht konzessionspflichtige Krankenanstalt eidlich begutachtete, nachdem er sie mehrere Tage vorher studiert hatte und die guten Einrichtungen und bewährten Bäder, die auch in vielen Kurbädern im übrigen Deutschen Reiche unbeanstandet eingeführt seien, da verließ der Herr Physikus den Saal. Ich aber und meine Frau wurden trotzdem zu der beantragten Strafe von jeinhundert Mark und Tragung der Kosten verurteilt, wogegen unser ausgezeichnete Anwalt, der sich erst kürzlich in Detmold etabliert hatte, Herr

Rechtsanwalt Schulz, sofort Berufung einlegte. Das Landgericht verurteilte wieder. Von der Revisionsinstanz in Celle wurde die Sache an das Landgericht in Detmold zurück verwiesen. Aufs Neue wurden zahlreiche Zeugen vernommen um Belastungsmittel gegen mich zu finden, aber je mehr Zeugen, desto mehr Entlastungsmaterial wurde erzielt, man blieb nicht nur in Lippe, auch weit weg wohnende ehemalige Kurgäste sind vernommen worden. Darauf sprach das Landgericht meine Frau frei und verurteilte mich zu 50 Mk. Geldstrafe mit der Motivierung, ich müsse etwas Strafe haben weil ich dem Bürgermeister gegenüber etwas stark mein Recht behauptet hätte. Leider ist diese Begründung nicht im Protokoll und im Urteile aufgeführt. In diesem Urteile wurde ausgeführt, daß die Anstalt doch keine konzeptionspflichtige Krankenanstalt sei, sondern eine Kurbadeanstalt und so auch richtig angemeldet gewesen sei von meiner Frau, und daher wäre diese frei zu sprechen, ich hingegen wäre verpflichtet gewesen als Mitbeteiligter an der Badeanstalt, dieselbe auch anzumelden, da diese Mitanmeldung nicht geschehen sei, so müsse ich bestraft werden. In meiner Revision die ich hiergegen beim Oberlandesgericht in Celle einreichte, wies ich nach, daß ich mich absolut nicht um die Badeanstalt bekümmert hatte, da ich fast 10 Monate auf Vortragsreisen gewesen war und während meines Zuhauseins gar keine Zeit zum Baden fand, da Masseuse und Badewärter zu dem Zwecke angestellt waren und ich mein Institut für psycho-physiognomische Untersuchungen und Beurteilungen in Verbindung mit Lehrabteilung eröffnet hatte. Hierauf erfolgte dann endlich die kostenlose Freisprechung. Wie ein Alp wurde mir dieser Verfolgungsprozeß von meiner Seele genommen. Aber tieftraurig denke ich an die Art und Weise an die Motive der Gegner und an einzelne Episoden zurück. Ich lernte im Kampfe meine Kraft stählen und gewann die Ueberzeugung, daß es viel wichtiger ist Rechtsschutzvereine zu gründen, wie Naturheil-, oder sonstige Vereine und wenn unser kleines reizendes Kurbad in der Lippischen Residenz auch erhalten bleibt und ein für alle Mal durchgefochten ist, so sehne ich mich doch an einen anderen Platz und trete mein reizendes Heim gern einem tüchtigen Arzt oder Rentner ab, der hier eine gute Kapitalanlage machen würde. Ich aber will hinausgehen in die Welt und Menschenkenntnis und ethische Gesittung lehren und Rechtsschutzstellen errichten und die Besten zu einem Bunde und zur Mitarbeit sammeln, damit das Wahre durchdringt und das Gute siegt. Ich fühle mich doppelt stark und kenne keine Ermüdung in diesem Streben mehr. Mein ferneres Ziel aber ist die Gründung einer Heil- und Lehranstalt, mit Museum für Psycho-Physiognomik und Kalligraphie in dem Sinne, wie es in der letzten Hochwartnummer dargelegt ist und dazu bitte ich mir hilfreich die Hand zu reichen. Einzelne Kranke nehme ich soweit wie meine Kräfte reichen und besonders so lange ich in Detmold wohne gern an. Zu Untersuchungen von Charakter, Körperkonstitution, Krankheitsanlagen u. s. w., zu Lehrstunden und öffentlichen Vorträgen, bin ich jeder Zeit bereit und so will ich denn alle diese Prüfungen von denen ich heimgesucht wurde, hinnehmen, als eine dunkle Kraft, die Böses will und Gutes schafft, denn ohne, daß ich aus diesen meinen ruhigen und glücklichen Verhältnissen herausgedrängt wäre, hätte ich niemals eine solche Bewegung ins Leben gerufen, wie sie jetzt in Deutschland aufblüht und in allen Gauen

Wurzeln geschlagen hat, und dieses Werk weiter zu pflegen, soll mein vornehmstes und heiligstes Beginnen sein, das walte Gott!\*)

Detmold, den 6. Februar 1901.

Carl Huter.

## Zunfärztliche Rundschau.

Ein Dr. Louis Cohn, prakt. Arzt, Berlin, Königsstr. 48 wohnhaft, hat die Gattin eines seiner Bekannten verführt und hinterher noch den Gatten, der ihn zur Rede stellen wollte, überfallen und gröblich mißhandelt. Der Herr Doktor wurde zu 500 Mark Geldstrafe eventuell 100 Tagen Gefängnis verurteilt. Das ärztliche Ehrengericht wird diesen Kollegen als durchaus vollgiltig ansehen; hätte er dagegen mit einem Laienpraktiker einen Kranken behandelt, dann würde ihn das Ehrengericht strafen. Nette Ehrenmänner und ein würdiger Ehrenkoder!

Skandalöse Enthüllungen aus einem New Yorker Krankenhause. Ueber einen neuen Skandal in New York wird von dort vom Dienstag berichtet: Der „Herald“ bringt heute eine Aufsehen erregende Enthüllung über die schreckliche Brutalität und Korruption in dem Pavillon für Berrückte und Alkoholiker des Bellevuehospitals. In der Abteilung für Alkoholiker haben zwei frühere Patienten, Thomas D. White, ein bekannter Journalist aus dem Westen, und Dr. Charles Leut, ein achtbarer Arzt, der eine Zeit dem Morphiumgenuß ergeben war, schriftliche Anklagen erhoben, daß die Patienten nicht nur zu Tode geschlagen und gewürgt wurden, sondern zur Beruhigung, oder wenn sie sich weigerten, Medizin zu nehmen, auch zu starke Dosen Morphium erhalten, von denen sie sich nie erholen. White, der als Sekretär in der Abteilung diente, teilt die Namen der Dpfer und die Daten mit. Auch die Familien der Dpfer bringen nunmehr Beweismaterial. Drei Wärter Namens Davis, Dean und Marshall, die in der Abteilung für Berrückte beschäftigt waren, sind heute verhaftet und des Totschlags angeklagt worden. Sie sollen den Tod eines Franzosen Louis Hilliard verursacht haben, der durch Erdrosselung und brutale Gewalt getötet wurde, wie die Leichenschau ergiebt. Ein besonderes Folterinstrument soll häufig gebraucht worden sein. Es bestand aus einem groben, fest gerollten Kopfkissenbezug und wurde um den Hals des Kranken gewunden, bis er erstickte. Die Leichen vieler in dem Krankenhause gestorbener Dpfer zeigen Merkmale dieser grausamen Behandlung. Freiheit von dieser Unmenschlichkeit konnte nur durch reichliche Bestechung der Wärter gesichert werden. Noch schlimmere Enthüllungen erwartet man in der bevorstehenden Verhandlung gegen die angeklagten Wärter; frühere Patienten haben die Absicht bekundet, beschuldigendes Beweismaterial gegen die drei Leute und andere Schuldige zu liefern. Die Witwe des unglücklichen Franzosen suchte gestern den französischen Konsul auf. Er sicherte ihr zu, daß er, falls die New Yorker Behörden die für den Tod ihres Mannes verantwortlichen Leute nicht der Gerechtigkeit übergeben würden, seiner Regierung Vorstellungen machen würde. Diese Drohung hatte augenscheinlich eine gute

\*) Ueber Für und Wider, sowie über die wissenschaftlichen Anerkennungen und Gutachten der Huter'schen Lehren soll künftig fortlaufend berichtet werden. D. R.

Wirkung, da sogleich die Verhaftung der drei Wärter erfolgte und eine Untersuchung eingeleitet wurde.

Mülheim a. Rh., 9. Mai. In der letzten Generalversammlung des Samaritervereins vom Roten Kreuz gelangte ein Vorfall zur Sprache, in welchem ein Arzt es abgelehnt hatte, einer Verunglückten, der von einer Samariterin die erste Hilfe geleistet worden war, ärztlich beizustehen. Die Generalversammlung veröffentlicht den folgenden Thatbestand: Am 18. April, mittags zwischen 12 bis 1 Uhr, wurde eine alte Frau in der Buchheimerstraße von einem Radfahrer überfahren und verletzt. Dieselbe wurde in ein nahegelegenes Geschäftshaus gebracht, woselbst einige Augenblicke später eine Samariterin zufällig hereintrat. Nachdem die Verunglückte sich ein wenig erholt und die Samariterin ihr auf die schmerzenden Gelenke fakte Umschläge gelegt, wurde dieselbe von der betreffenden Samariterin und einem Mädchen in ihre nahe gelegene Wohnung gebracht. Dort angekommen, verließ die Samariterin die Verletzte, nachdem sie dieselbe der Obhut der Hauseigentümerin übergeben und die dringende Bitte hinzugefügt hatte, sofort einen Arzt holen zu lassen. Der Bitte wurde auch sogleich entsprochen, indem Herr Dr. Kuhlen gerufen wurde, welcher bald erschien. Nachdem Herr Dr. Kuhlen von dem Hauseigentümer erfahren, daß er einer alten, auf der Straße verunglückten Frau, die von einer Samariterin nach Hause gebracht worden, Hilfe leisten möge, lehnte er dieses ab. Ueber die Gründe seiner Ablehnung befragt, sprach Herr Dr. Kuhlen sich dahin aus, daß er Personen, denen von Samaritern die erste Hilfe geleistet worden sei, nicht behandle und daß sein Verhalten durch eine Uebereinkunft der Aerzte in dieser Angelegenheit bedingt sei. Hiermit verließ er das Haus, ohne nach der Verunglückten gesehen zu haben. — Die Generalversammlung beschloß, dem Zentralkomitee vom Roten Kreuz und dem Herrn Minister für Medizinalangelegenheiten von diesem Vorfalle Kenntnis zu geben.

Wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an schulpflichtigen Mädchen, ist der praktische Arzt Dr. Kabe aus der Neuen Hochstraße 24 verhaftet und in das Polizeigefängnis eingeliefert worden. Bis jetzt sind drei Fälle, in denen sich K. gegen Kinder verging, festgestellt.

Barmen, 24. Aug. Infolge des Ärztestreiks hierselbst hatte die Ortskrankenkasse 5 Aerzte eingestellt, denen ein Jahrgehalt von je 5000 Mark garantiert wurde. Nachdem die Streitigkeiten beigelegt, haben sich die als Nothbehelf herangezogenen Aerzte zum Rücktritt von ihren noch 2½ Jahr währenden Vertrag gegen eine einmalige Entschädigung von zusammen 22,250 Mark bereit erklärt. Der Barmer Ärzteverein will zu dieser Entschädigung 8000 Mark zuschießen, unter der Bedingung, daß die fünf Aerzte Barmen am 1. Oktober verlassen. Die Generalversammlung der Ortskrankenkasse hat sich nun einverstanden erklärt, den fünf Aerzten die noch erforderlichen 14,250 Mark aus Kassennitteln zu zahlen. (Bekanntlich ist aber im gleichen Falle in Hieslohn auf die Beschwerde eines Kassennitgliedes die Verwendung von Kassennitteln zu solchen Entschädigungen von der kgl. Regierung in Arnberg für unstatthaft erklärt worden, sodaß die Vorstandsmitglieder der Kasse regreßpflichtig sind.)

D. Red.)

Zünftlerisches aus Ärztekreisen. In eine nicht ganz unbedeutende Stadt der Mark Brandenburg — nennen wir sie Landsberg a. d. Warthe — zog um die Wende des laufenden Jahres aus einem kleinen Nachbarorte ein Arzt zu. Dieser war in seinem früheren Domizil lange Jahre bereits Bahn-



arzt gewesen. Er sollte in dem neuen Domizil diese Stellung nicht allein behalten, sondern er erweiterte sie nicht unbeträchtlich durch einen Vertrag, den er im Dezember 1898 mit der Bahnverwaltung abschloß. Er überfah dabei, diesen Vertrag der sogenannten Krankenkassenkommission der Ärztevereinigung seines zukünftigen Domizils vorzulegen, und schloß, weil er über den Inhalt der Kassenvereinbarung fälschlich berichtet worden war, zu einem niedrigeren Satze ab, der bis 1. März 1899 gelten sollte. Kaum hat er von diesem graufigen Delikt erfahren, als er auch schon selbst die Aufhebung des vereinbarten Vertrages beantragt und durchsetzt. Er vereinbart aber gleichzeitig einen neuen Vertrag zu den höheren Sätzen und legt diesen alsbald der Kommission, die ad hoc erweitert worden war, vor. Diese erweiterte Kommission prüft den Vertrag und beschließt einstimmig, der besagte Arzt könne den Vertrag annehmen, wenn die Bahnverwaltung die höheren Sätze bereits vom 1. Januar 1899, entsprechend dem, was sie früher gezahlt, bewillige. Der Arzt akzeptiert diesen Beschluß die Kommission erklärt, nachdem die Eisenbahnverwaltung ihre Forderungen ohne weiteres bewilligt hat, diese seien erfüllt und es sei dem Arzt im Punkte der Ehre kein Vorwurf zu machen. Der Arzt bringt dem Vorsitzenden der Ärztevereinigung persönlich die Nachricht, daß die Verwaltung die Forderungen der Kommission bewilligt habe: der Vorsitzende giebt seiner Freude über den glücklichen Abschluß der Angelegenheiten Ausdruck und — nun geht der Krieg los. Bereits am 19. Januar erklärt die Ärztevereinigung auf ein Reserat des erfreuten Vorsitzenden hin, es liege eine Unterbietung vor. Anzeigen bei der Bahnverwaltung, bei der Militärverwaltung (der Attentäter ist auch Oberarzt der Landwehr), beim Landrat (!) folgen. Umsonst bietet der Mann ein Drittel seines Wirkungskreises als Bahmarzt an. Man verlangt zwei Drittel. Und als man das nicht erhielt, als alle Anzeigen bei den Behörden und alle Flugblattlitteratur beim Publikum nicht verfangen, da rast der Zunftsee munter weiter; er muß sein Opfer haben. Unter diesem Umständen bleibt dem Arzt nichts übrig, als der Ärztevereinigung Valet zu sagen. Und nun jagt ein Behmgericht das andere. Da alles nichts hilft, beschließt man den Boykott. Man will den Arbeitswilligen schon mürbe machen. Kein Arzt der Stadt soll mit dem Verehrten konsultieren, mögen seine Kranken auch weiteren ärztlichen Rat dringend bedürfen! Als sich trotzdem kein Kollege findet, der das ganze Vorgehen richtig kennzeichnet und bei einer schwerkranken Wöchnerin die Zunft Zunft sein läßt und mit dem Verehrten konsultiert, da giebt man ihm sieben Tage Zeit, sich zu „rechtfertigen“. Als die Rechtfertigung nicht eintrifft, schließt man auch ihn aus der Vereinigung aus. Inzwischen hat sich ein zweiter gefunden, der mit dem Verehrten konsultiert; man wird ihn wiederum ausschließen müssen, bis die Zunft allmählich „gereinigt“ und aufgelöst ist. Wunders genug, daß noch kein Duell aus dem Fall entstanden ist. Eine bei der Affaire interessierte Persönlichkeit schien einen Augenblick dazu geneigt. Und das Publikum? Es sieht mit Staunen am eigenen Leibe, wohin das Zünstlertum führt.

Dortmunder Tageblatt Donnerstag den 14. Sept. 1899.

U n n a, 14. Nov. Aufsehenerregende Verhaftung. Stadtgespräch bildete gestern nachmittag die Verhaftung eines hiesigen Arztes, des Dr. med. Grüne, welcher sich, wie die „Rh.-Westf. Ztg.“ weiter berichtet, des Verbrechens gegen § 219 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben soll.

Die Lippische Landeszeitung vom 3. Januar 1900 brachte folgende Notiz: Die von dem diesjährigen Arztetage eingesetzte Kommission zur Be-

Kämpfung der Kurpfuscherei beabsichtigt im „*Arztlichen Vereinsblatt*“ eine Sammelstelle für Material zu errichten, welches die Gemeingefährlichkeit der Kurpfuscherei zu beweisen geeignet ist. Demzufolge sollen veröffentlicht werden: 1. Fälle von fahrlässiger Tötung, schwerer Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen durch Kurpfuscher, sowie von Betrug und Schwindel seitens derselben, in welchen gerichtliche Feststellungen und Verurteilungen erfolgt oder auch nur gerichtliche Verfolgungen eingetreten sind, welche mit Freisprechung endeten, bezw. im Sande verliefen; 2. Kurze, sachlich gehaltene und auf Thatsachen gestützte Original-Artikel, welche das Treiben der Kurpfuscher, insbesondere auch der sog. „*Naturheilkundigen*“ beleuchten und in seiner Gemeingefährlichkeit würdigen. Was wird die Folge sein? D. Red.

Der deutsche Verein der Naturärzte und Naturheilkundigen in Berlin hat ebenfalls eine Sammelstelle errichtet wo alle die Schwindeleien und Verbrechen, Kurpfuschereien und Verläumdungen der Kunstmediziner gesammelt werden zur Abwehr gegen das Treiben jener zünftigen Giftnuten, die jedes sittlichen Haltes bar, eine Krankenpflegerin, oder einen Familienvater als Kurpfuscher brandmarken und fälschlich anzuschuldigen bereit sind, sobald sie ihren lieben Angehörigen in Krankheitsfällen hülfreiche Dienste erweisen. Nun deutscher Michel wache auf! — ein Höllengefindel von Verbrechern geht um im Scheine der Wissenschaft, um Glück und Gesundheit zu zerstören mit Feuer, Gift und Zange, wer aber Gesundheit bringt, wird von diesen Anholden beschuldigt und verfolgt, jeder hüte sich vor einem Mediziner und unterstütze den wahren Naturheiler, als wahren Arzt der ihm Glück und Wohlsein bringt. D. Red.

## Zur Divisionsfrage.

Von Professor Dr. L. Duidde, München.

### Eine Antwort auf Herrn Dr. Benarios „*Offenen Brief*“.

Herr Dr. Benario, der mir in der neulichen Versammlung des Antivivisektions-Vereins entgegengetreten ist, hat nachträglich wegen meines dort erstatteten Referates in Nr. 35 des „*General-Anzeigers*“ einen Angriff gegen mich gerichtet, den er merkwürdiger Weise „*Zur Abwehr*“ betitelt. Herr Dr. Benario hat für seinen Artikel die Form eines „*Offenen Briefes*“ gewählt, hat aber nicht für nötig gehalten, diesen offenen Brief mir, dem Adressaten zugänglich zu machen, obschon darin unter anderem der Vorwurf der Fälschung und der Benutzung von Fälschungen erhoben wird. Erst durch Zusendung von befreundeter Seite bin ich darauf aufmerksam gemacht worden. Da ich andere Dinge zu thun hatte, kommt meine Antwort leider etwas verspätet.

Herr Dr. Benario macht mir drei Vorwürfe:

1. ich hätte den großen Anatomen Hyrtl fälschlich als Zeugen gegen die Vivisektion angeführt und insbesondere ein gefälschtes Citat aus seinem Lehrbuch der Anatomie benutzt;

2. ich hätte Lichtbilder vorgeführt, die er (Dr. Benario), bis ich ihm die Originale zeigte größtenteils für gefälscht erklären müsse;

3. ich hätte über Experimente, die in Kliniken an Menschen vorgenommen werden, Behauptungen aufgestellt, die ungeheuerlich seien und der Wahrheit direkt zuwider liefern.

Dazu ist folgendes zu bemerken: 1. Auf die scharfen Worte, die ich aus Hyrtls Lehrbuch als Beleg für seine Verurteilung der Vivisektion angeführt habe, folgen, wie mir Herr Dr. Benario vorhält, zwei Sätze, in denen er den Nutzen derselben anerkenne. Ich habe mein Citat, ohne diese zwei Sätze zu fennen, aus der Flugschriften-Litteratur übernommen, der Vorwurf der Unterschlagung, wenn überhaupt berechtigt, würde also mich nicht treffen. Das ist auch Herr Dr. Benario so gütig „zu meinen Gunsten“ anzunehmen, um mich dann aber einige Zeilen später doch in freundlicher Frageform „der wissenschaftlichen Fälschung“ zu bezichtigen. Wie steht es aber mit der Unterschlagung? Ich bin jetzt natürlich auf die Originalquelle zurückgegangen. Auf der Münchener Staatsbibliothek existieren die 1., 2., 4., 6. und (als jüngste) die 14. Auflage des Hyrtlschen Lehrbuches. In ihnen allen fehlt die mir von Dr. Benario entgegengehaltene Stelle! „Also Fälschung?“ könnte ich nach der Methode meines Gegners ausrufen. Doch meine Recherche ging weiter. Die Münchener Universitätsbibliothek besitzt die 20. Auflage; sie war leider ausgeliehen. Im „Arztlichen Verein“ dagegen fand sich die 17. Auflage (vom Jahre 1884). Dort stehen wirklich die Worte, die Herr Dr. Benario citiert. Ich müßte also geknickt sein, wenn ich nicht weiter gelesen und zu meinem Erstaunen gesehen hätte, daß es nach den paar Zeilen, die mein Gegner citiert, mit „aber“ weitergeht und daß dann fast eine ganze Seite folgt, an der Hyrtl in empörter Sprache die Scheußlichkeiten der Vivisektion brandmarkt, wie sie an den wissenschaftlichen Instituten und Universitäten beständig betrieben wird. Dort finden sich u. a. die Worte, daß die Vorführung vivisektorischen Experimente bei Vorlesungen „gesetzlich verboten“ werden sollte, daß, wer gewisse Experimente ruhig mit ansehen könne, „ein Schinderknecht, aber kein Arzt“ werden solle, und daß gewisse, dem Tierversuch verdankte Operationen Grenelthaten und chirurgische Tötungen“ seien. Dr. Benario, der mir die Auslassung jener zwei kurzen Sätze zum Vorwurf macht und sich gegenüber meiner Benutzung abgeleitete Quessen auf das Original beruft, hat es für erlaubt gehalten, um seinerseits diese längere Ausführung stillschweigend auszulassen. Ich begnüge mir dies zu konstatieren, ohne meinem Gegner auf dem Wege persönlicher Verdächtigungen zu folgen.

Dr. Benario aber schließt an sein unvollständiges Citat die Vermutung an, ich würde Hyrtl ferner nicht mehr als Vivisektionsgegner anführen und steigert diese Vermutung einige Zeilen später zu der Behauptung, ich würde finden, „daß er alles weniger war, als ein Gegner der Vivisektion.“ Da hört sich doch wirklich alles auf! Wenn eine Thatsache feststeht und auch für den voreingenommensten Vivisektionsfreund feststehen sollte, so ist es die, daß Hyrtl, obchon er gewisse Erfolge der Vivisektion zugab, jedes quälereische Tierexperiment (und nur um diese handelt es sich!) auf das grimmigste verabscheute, „Gegen die wissenschaftliche Tierquälerei hat meine Feder unaußgesetzt gekämpft,“ schrieb er zusammenfassend selbst am 12. Mai 1879, und er freute sich der Erfolge seines Kampfes gegen die „Schinderknechte im Doktorhut“.

2. Herr Dr. Benario erklärt „einen großen Teil der Projektionsbilder für gefälscht“, so lange ich ihm nicht die Bücher gezeigt habe, denen die Abbildungen entstammen“. Eine merkwürdige Manier der Diskussion, doch ihm kann geholfen werden. Die Bilder stammen, mit Ausnahme eines einzigen (des gefesselten Pferdes, das bei Ph. G. Peabody, Personal Experiences u. Boston 1893, Seite 56 abgebildet ist) aus wissenschaftlichen Werken von Vivisektoren, nämlich aus Claude Bernard, Leçons de physiologie opératoire

(Paris 1879) Seite 125, 126, 131, 135, 137, 282, 372; aus desſelben *Leçons sur la chaleur animale* (Paris 1876) Seite 347, aus *E. Cyon's Atlas zur Methodik der phyſiologiſchen Experimente und Vivifektionen* (Gießen 1876), Tafel 7, 15, 22, 26, 35; aus *Paul Bert, La pression barométrique* (Paris 1878) Seite 800; und endlich aus *Marshall Hall, Handbock of the physiological laboratory* Bd. II. Tafel 103. — Mit einziger Ausnahme des zuletzt genannten habe ich alle Originale hier auf der Münchener Staatsbibliothek verglichen und mit den Projektionsbildern genau übereinstimmend gefunden. Herr Dr. Venario kann ſich ja, wenn er noch immer zweifelt, die Bücher kommen laſſen. — Da es ſich in dieſen Werken meiſt um Anleitung zu phyſiologiſchen Arbeiten handelt, ſo ſtellen die Abbildungen nicht etwa beſondere „Atrocitäten“, ſondern das „tägliche Brot“ des Vivifektors dar. Wäre es mir auf Sensationsmacherei angekommen, ſo wäre es ein leichtes geweſen, eine Anzahl von Bildern nach der Beſchreibung der ſcheußlichſten, zum Teil ganz unerhörten Experimente anfertigen zu laſſen, die in den „Archiven der Wiſſenſchaft“ niedergelegt ſind, wie zum Beiſpiel von Hunden, die mit Petroleum eingerieben und bei lebendigem Leibe angezündet werden.

3. Herr Dr. Venario behauptet, daß meine Angabe, ein Breslauer Profeſſor habe Wöchnerinnen mit Syphilis geimpft, ungeheuerlich ſei und der Wahrheit direkt zuwider laufe.“ Irrtümlicher Weiſe habe ich „Breslauer“ ſtatt „Wiener“ Profeſſor geſagt. Im übrigen aber iſt die „ungeheuerliche Thatſache“ vollſtändig wahr. Der betreffende Profeſſor iſt Dr. E. Finger in Wien. Seine Publikation ſteht in der „Allg. Wiener Med. Zeitung“ von 1885. Er hat Impfungen mit Syphilis an drei gefunden Frauen vorgenommen, die von der geburtshülfflichen Abteilung des Dr. Feſenreich zum Zwecke der Impfung auf die Station für Syphilis verlegt wurden. — Meine Verwechslung von Breslau und Wien iſt für unſere Frage ganz gleichgültig; denn die „Ungeheuerlichkeit“ liegt doch wohl nicht im Ortsnamen, ſondern in der Thatſache. Im übrigen iſt dieſe Verwechslung leicht erklärlich und entſchuldbar; ſie tritt auch dem ungenannten Breslauer Profeſſor nicht zu nahe, denn von einem Breslauer Profeſſor ſind ähnlich ſkandalöſe Verſuche unternommen worden mit einem unvollkommen gereinigten Syphilis-Serum, nicht an Wöchnerinnen, aber an Mädchen von 10, 14 und 16 Jahren, die wegen unſchuldiger Hautkrankheiten in die Klinik aufgenommen waren und an einigen jungen, ſyphiliſfreien Proſtituierten. Der betreffende Profeſſor hat nicht etwa, wie Herr Dr. Venario mir glaubte entgegenhalten zu können, die Einſpritzungen nur gemacht, um zu verſuchen, ob er die Mädchen gegen Anſteckung immunifieren könne (was bei Kindern von 10—16 Jahren auch ganz unſinnig wäre!) ſondern, wie er ſelbſt ſagt, auch um zu probieren, ob das Serum anſtecke oder nicht; er hat noch dazu, wie er ebenfalls ſelbſt ganz naiv erzählt, nicht einmal alle Vorſichtsmaßregeln angewendet, die „ſehr leicht“ geweſen wären, um ſeine menſchlichen Verſuchstiere vor Infektion durch Beimischung von Blutkörperchen (die nach ſeiner Anſicht ſicher das Gift enthalten), zu ſchützen.

Herr Dr. Venario hat mir nach Schluß der Verſammlung gedroht, er werde den angegriffenen Breslauer Profeſſor veranlaſſen, mich „gerichtlich“ zu belangen. Das kann mir nur willkommen ſein. Um die Klage zu ermöglichen habe ich hier meine Anſchuldigungen präzifiziert und nenne nun auch den

Namen. Es handelt sich um Herrn Professor Dr. Meißer in Breslau, dessen Veruche, nachdem sie durch die „Münchener Freie Presse“ in die Oeffentlichkeit gezogen waren, im preußischen Landtag zur Sprache gebracht worden sind. Der vorige Kultusminister versprach damals, daß er, „wenn sich die Thatsachen bestätigen“, ohne Ansehen der Person mit der ganzen Strenge des Gesetzes einschreiten werde. Die Thatsachen sind über allen Zweifel sicher festgestellt. Aber die Strafverfolgung ist unterblieben (angeblich wegen Verjährung), und das Disziplinarverfahren ist, wie letzter Tage in der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses mitgeteilt wurde, noch nicht abgeschlossen. Nach meiner Meinung ist die Strafverfolgung allerdings nicht verjährt, da es sich um ein Verbrechen, strafbar nach § 229 des St.-G. mit 1 bis 10 Jahren Zuchthaus handelt; da aber die Staatsanwaltschaft anderer Anschauung ist, ist die von Herrn Dr. Benario mir in Aussicht gestellte Klage das einzige Mittel, den Fall zur öffentlichen gerichtlichen Verhandlung zu bringen. Daß Herr Prof. Meißer sich zur Klage gegen mich entschloße, wäre dringend zu wünschen, nicht nur, damit seine Handlungsweise in das volle Licht der Oeffentlichkeit gerückt werde, sondern auch, damit man endlich Gewißheit darüber erlange, wie unsere Richter und eventuell die obersten Instanzen über einen derartigen Mißbrauch einer höchsten Vertrauensstellung urteilen.

Zum Schluß beruft sich Herr Dr. Benario emphatisch auf die Gelehrten, die mit Lebensgefahr gewisse Forschungen unternehmen, nur „geleitet von dem hohen Gedanken, der Wissenschaft und damit ihren Mitmenschen zu dienen.“ Daran, so meint Herr Dr. Benario, scheitern alle Angriffe der Vivisektionsgegner! Allen Respekt vor jener Aufopferung, wo sie wirklich nur der Sache wegen erfolgt! Aber, was der Hinweis, daß gewisse Forscher für ideale Zwecke sich selbst Gefahren aussetzen, auch nur im mindesten mit der Frage zu thun hat, ob man gegen andre Lebewesen um irgend eines Zweckes willen Qualen und Martern verüben darf, bleibt völlig unklar und kann uns sicherlich auch von Herrn Dr. Benario nicht erläutert werden. Statt eines logischen Arguments bietet er uns eine wohlklingende Phrase. Trotz Forscherheroismus und Idealismus bestreite ich nach wie vor, daß die Vivisektoren sich erlaubter Mittel bedienen; ich bestreite, daß Erkenntnis jemals Selbstzweck um jeden Preis sein dürfe; ich bestreite endlich auf das entschiedenste, daß die Fragen, um die es sich dabei handelt, interne Fragen der medizinischen Kunst seien. Es handelt sich um allgemein menschliche, um ethische Fragen, über die nachzudenken und zu urteilen jedermanns Sache und Beruf ist, und die in unserem Sinne zu entscheiden es gar keines besonders hohen Maßstabes, sondern nur der Anwendung des einfachen Satzes bedarf, daß kein Zweck ein an sich absolut verwerfliches Mittel heiligen kann. Für diese Entscheidung hört die besondere Kompetenz des Fachmannes auf. Wenn aber ein Arzt als Fachmann dem Laien entgegentritt und dann solche Unkenntnis der Thatsachen, gemischt mit Empörung über die vermeintlichen Fälschungen zeigt, wie es Herr Dr. Benario mit seinen Bemerkungen über Hyrtl's Stellung zur Vivisektion, mit seinem Zweifel an der Echtheit der Lichtbilder und mit seinem stauenden Entsetzen über die angeblich unwahren Syphilisexperimente gethan hat, so beweist das zunächst zwar, daß Herrn Dr. Benarios persönliche Kompetenz, als Fachmann mitzureden, in einem sehr krassen Mißverhältnis zu dem von ihm ange schlagenen Ton anmaßender Zurückweisung steht, weiter aber auch (was sachlich wichtiger ist), daß die Dinge,

die wir bekämpfen, zum großen Teil thatsächlich ganz „ungeheuerlich“ sind, so ungeheuerlich, daß selbst ärztliche Verteidiger der Divisektion sie nicht glauben wollen, bis wir sie ihnen schwarz auf weiß beweisen. Ein besseres Zeugnis für uns konnte Herr Dr. Venario gar nicht ablegen,

München, 19. Februar 1900.

L. Duidde.

## Gehirn und Geist.

Ob mit dem größeren Gehirn auch die geistigen Fähigkeiten wachsen, ist eine Frage, die eine genügende Aufklärung noch nicht gefunden hat. Während man bei manchen großen Gelehrten und anderen geistig hervorragenden Menschen nach ihrem Tode ein auch der Masse nach besonders entwickeltes Gehirn festgestellt hat, fehlt es auch nicht an gegenteiligen Beispielen. Es kommt zweifellos nicht nur vor, daß geistig hochbedeutende Menschen ein Gehirn von verhältnismäßig geringem Gewicht besitzen, sondern es ist auch mehrfach beobachtet worden, daß sehr schwere Gehirne ganz unbedeutenden oder degenerierten Personen zugehörten. Nun ist es aber eine ganz bekannte und sichergestellte Thatsache, daß die Entwicklung des Gehirns nach Größe und Gewicht in der Tierreihe mit der geistigen Entwicklung bis zum Menschen hin immer zugenommen hat, sodaß ein gewisser Zusammenhang mit der zunehmenden geistigen Bedeutung doch wohl vorhanden sein muß. Der berühmte englische Biologe Ray Lankester hat über die Bedeutung der größeren Gehirnmasse eine bemerkenswerte Theorie aufgestellt, die wenigstens ein gewisses Verständnis vermittelt. Der Gelehrte weist auf den beglaubigten Umstand hin, daß die ausgestorbenen Säugetiere, die während der erdgeschichtlichen Epoche des Tertiär lebten und in Nesten ihres Knochengerüstes erhalten sind, im Vergleich zu ihren noch jetzt lebenden Verwandten auffallend kleine Gehirne besaßen haben müssen, was ja aus der Form und dem Raumgehalt des Schädels mit Bestimmtheit geschlossen werden kann. Ebenso hat der Mensch ein größeres Gehirn als die menschenähnlichen Affen, deren Entwicklung in eine frühere Zeit und auf eine niedrigere Stufe zu verlegen ist. Worin besteht denn nun der Vorteil der größeren Gehirnmasse, und wie ist es zu erklären, daß sich das Gehirn innerhalb der Tiergruppen in der beschriebenen Art fortschreitend entwickelt hat? Um darüber ins Klare zu kommen, muß man festzustellen suchen, worin hauptsächlich das Uebergewicht der mehr entwickelten Tiere gegenüber ihren ausgestorbenen Vetteren und Vorfahren und worauf im Besonderen das geistige Plus des Menschen im Vergleich zum Affen zu finden ist. Lankester sieht den Hauptunterschied, um es mit einem Worte auszudrücken, in der Vernunftigkeit. Der Mensch ist weniger von angeerbten Instinkten abhängig, als ein Affe, und aus diesem Grunde kann er sich mehr individuell entwickeln, weil sein geistiger Standpunkt nicht bereits von den ererbten Eigenschaften in so hohem Maße ausgefüllt ist. Man könnte danach soweit gehen, zu sagen, daß der Affe verhältnismäßig klüger geboren wird, als der Mensch, weil auf ihn in höherem Maße die Fähigkeiten der Eltern einfach durch Vererbung übertragen werden, während der Mensch erst durch die Sammlung eigener Erfahrung und durch stetiges Lernen auf die Höhe seiner Entwicklung gelangt und so die ererbten tierischen Instinkte durch eine höhere Gehirnthatigkeit ersetzt. Für den Kampf

ums Dasein ist diese dem Menschen eigentümliche Fähigkeit, das Gehirn individuell auszubilden, jedenfalls viel wertvoller als es für das Tier die gleichbleibenden, von den früheren Generationen übernommenen Instinkte sein können. Somit findet Lankester die Bedeutung der größeren Gehirnmasse darin, daß sie ihrem Besitzer eine größere Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeit erteilt, und er sagt: „Ist diese Vermutung berechtigt, so dürfen wir den Schluß ziehen, daß in allen Klassen der Wirbeltiere und bei vielen niederen Tieren die stetige Tendenz vorhanden ist und gewesen ist, die Lernfähigkeit an die Stelle der nur ererbten Gehirnthätigkeit, d. h. der Instinkte zu setzen und daß dies durch eine Vergrößerung der Hirnmasse erreicht wird.“ Wahrscheinlich hat sich diese Tendenz im Verlaufe des tierischen Lebens mit jeder Generation verstärkt und hat aus instinktiv handelnden Automaten, wie sie uns auch in den Affen deutlich entgegentreten, denkende und individuell erziehungsfähige Wesen gemacht, nämlich Menschen. Auch diese Entwicklung kann auf Grund der großen Lehre Darwins erklärt werden, indem angenommen wird, daß immer die mit der größten Gehirnmasse ausgestatteten Individuen am besten den Kampf ums Dasein bestanden und daher auch am ehesten zur Fortpflanzung gelangten.

### Merkwürdige Christen.

Aus dem Landkreise Dortmund, 7. August. Ein Vorkommnis, welches sich in Kirchlinde bei Gelegenheit der Beerdigung eines Bergmannes, der Mitglied des alten sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes war und gleichzeitig auch dem Kriegerverein angehörte, zutrug, wird allgemein besprochen. Die Kriegervereine haben in ihren Statuten eine Bestimmung getroffen, nach welcher aus den Vereinen alle diejenigen ohne weiteres auszuschneiden sind und ihre Mitgliedschaft verlieren, die sich durch ihr Verhalten mit den Zwecken des Vereins in Widerspruch setzen, insonderheit den Anforderungen der Pflege und der Bethätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich nicht entsprechen. Die leitenden Persönlichkeiten der Kriegervereine und auch die meisten Mitglieder der letzteren selbst sind nun der Meinung, daß derjenige, der Mitglied des alten Bergarbeiter-Verbandes sei, nicht Mitglied eines Kriegervereins sein könne, weil die Leiter des Verbandes und die Vorsitzenden der einzelnen Zahlstellen sich offen zur Sozialdemokratie bekennen. Bei der Beerdigung nun wollten die Mitglieder des alten Verbandes ihrem Kameraden die letzte Ehre erweisen, der Kriegerverein drohte aber, er werde nicht antreten, wenn die Mitglieder des alten Verbandes als Korporation in geschlossenem Zuge sich an der Leichenfeier beteiligten; es wurde den Verbandsmitgliedern anheimgestellt, sich unter das Gefolge zu mischen. Dies sollte auch geschehen, wie dem Vorstände des Kriegervereins mitgeteilt worden war. Als letzterer nun in voller Stärke vor dem Sterbehause erschien, war die Zahlstelle des alten Verbandes bereits in geschlossenem Zuge versammelt. Der Vorsitzende des Kriegervereins ließ, nachdem er sich die Zustimmung der Mitglieder erbeten hatte, vor dem Sterbehause wieder „Rehrt“ machen und entfernte sich wieder, ein Gleiches that der Evangelische Arbeiterverein, der ebenfalls zur Teilnahme am Begräbnis versammelt war, so daß nur die Zahlstelle des alten Bergarbeiterverbandes und wenige Nachbarn das Trauergefolge bildeten. Der Verstorbene bekannte sich keineswegs zur Sozialdemokratie, er hatte zwei Feldzüge mitgemacht, der Kriegerverein hatte ihn sogar vor einiger Zeit zum Fahnen-träger gewählt.

## Kalliosophische Gesellschaft, Detmold.

Heiligentkirchen, den 13. Februar. Gestern abend hielt Herr Dr. Carl Huter aus Detmold in Saale des Herrn Schnatmann hier, einen hochinteressanten Vortrag über „Ziele und Bestrebungen der Kalliosophischen Gesellschaft.“ Eingang der Rede erklärte der Vortragende das Wort „Kalliosophie“ es bedeutet „ethische Schönheitslehre und Gesundheitspflege.“

Die alte Schönheitslehre die Aesthetik und die alte Morallehre die Ethik, seien irrthümlicher Weise von einander getrennt gehalten, so daß die Theologen und Pädagogen die Aesthetik vernachlässigend nur die Ethik und diese oft nur im kirchlich-dogmatischen Sinne gelten lassen wollen. Die Künstler, Dichter und Baumeister, verfielen dagegen häufig ins Gegentheil und legten das ganze Gewicht auf die formelle Schönheit oder Aesthetik unter Vernachlässigung der Sittlichkeit. Durch seine Forschungen und Entdeckungen welche Nedner zu der neuen Wissenschaft, der Psycho-Physiognomik führten, sei aber der Nachweis erbracht, daß alles innerlich Gute naturgesetzlich im Schönen zum Ausdruck kommt und das alles wahre Schöne im inneren Kerne gut ist. Aus diesem Grunde gehöre die Sittenlehre und Schönheitslehre zusammen und in diesem Sinne müsse eine neue deutsche Kunst und Dichtung ins Leben gerufen werden.

Die Kalliosophische Gesellschaft will daher in erster Hinsicht eine ideale edle Kunst fördern und dem Kunsthandwerk, wie allem Thun und Treiben in jeder Arbeit den Stempel des Gediegene aufdrücken. Alles Gediegene erfordert Liebe zur Sache, Zeit und Mühe und kann daher nicht das Billigste sein, sicher ist es aber das Beste, wodurch Allen, Konsument und Produzent dauernder Segen erwächst. Fehlt dieser Segen in der Arbeit, so ist die Mühe umsonst, denn es fehlt die Sittlichkeit in und bei der Arbeit und daher können ihre Früchte auch nicht schön und edel sein. Unsere ganzen modernen sozialen Verhältnisse krank an diesem Uebel, wodurch die soziale Frage zur Zeit in den Vordergrund getreten ist. Diese sei aber nicht allein mit politischen Vereinigungen und Parteien aus der Welt zu schaffen, sondern dazu sei es nötig, daß sich wissenschaftliche ethische Gesellschaften bilden, welche von innen heraus, eine gute Geschmacksrichtung und den Sinn für sittliche Vervollkommnung fördern. Eine solche Gesellschaft sei eben der Kalliosophische Bund. Der Kalliosophische Bund will kein politischer Verein sein, sondern eine ethische Gesellschaft, er will auch kein religiöser Verein sein, aber er will das religiöse Empfinden wieder stärken, dabei alles Konfessionelle und Mythische hinten ansetzen und das gemeinsame Gute in allen religiösen Anschauungen unter Betonung der ethischen Seite ehren, die beste Grundlage für eine hohe Moral sei aber der Unsterblichkeitsglaube gewesen. Da leider der moderne Mensch nichts mehr glauben will, sondern alles wissen, so sucht die Kalliosophie mit experimentalen, mit naturwissenschaftlichen und mit philosophischen Beweisen, dieses Wissen zu fördern und zu bereichern. Der heutige Materialismus führe zum moralischen Bankerott, das beweisen uns die modernen Kriegswirren in China und Südafrika, das beweisen uns die unerklärlichen Rechtsirrtümer mancher Rechtsorgane, die sich von Jahr zu Jahr häufen, und das Vertrauen des Volkes zu den Behörden immer mehr untergraben. Schließlich gäbe uns die Wissenschaft von der, der Materialismus ausgegangen ist, die Medizin, den kräftesten Beweis von einer furchtbaren ethischen und wissenschaftlichen Entartung

Neuerdings sind in Universitätskliniken und in Krankenhäusern die grausamsten Verbrechen begangen, indem an armen Kranken experimentiert gefoltert und gemordet ist, mit Zange, Gift und Messer. Wenn schon die Vivisektion moralisch verwerflich ist, weil genügend Studienmaterial am Krankenbette Verunglückter geboten bleibt, so müsse das moderne Verfahren, an lebenden Menschen zwecklose Experimente zu machen, die Gesundheit und Leben untergraben, entschieden zum Protest herausfordern. Das geringe Wissen, das der Student der Medizin bei solchen Versuchen gewinnt, geht dreifach verloren an der Teilnahme und Barmherzigkeit für die später zu behandelnden Kranken, und dadurch sinke derartige wissenschaftliche Bildung zur raffinierten Barbarei herab.

Die Kalliosophische Gesellschaft verfolgt daher das Ziel, daß die Vivisektion (Tierexperiment) eingeschränkt wird und daß die Versuche an lebenden Menschen streng verboten werden. Die Kalliosophie will ferner Beseitigung des Impfwanges und Zurückweisung der Willkürherrschaft ärztlicher Personen beim Irren-, Seuchen-, Armen-, Impf- und Schulwesen. Besonders erstrebt aber dieser Verein auch volle Freiheit der Heilkunde und Heilkunst an. Die größten Entdeckungen auch auf dem Gebiete der Heilkunde sind von Autodidakten oder natürlichen Heiltalenten, außerhalb der herrschenden Medizinwissenschaft ge-



macht worden. Die Beseitigung der Heilkünstler bedeuete daher Aufhebung der geistigen Freiheit und Einschränkung des wissenschaftlichen Fortschritts. Die Kallisophie bekämpft aber dabei das Kurpfuschertum, wie und wo es sich breit macht, sowohl in der Zunftmedizin, wie in der Naturheilkunde und lehrt eine vernünftige Gesundheitspflege und naturgemäße Heilweise. Gesundheit ist die Grundlage von Glück und Wohlstand, daher soll das Gesundheitsrecht, die Grundlage der kallisophischen Sittenlehre sein.

Der Arzt sei daher nicht Beherrscher, sondern Diener des Kranken; er darf auch nicht zürnen, wenn sich der Kranke anderweitig Hülfe sucht und wenn er sie gefunden hat, soll er seine Liebe nicht nur dem Genesenden, sondern auch dem zuwenden, durch den der Kranke gesund geworden ist. Das ist wahre ärztliche Bildung, von der leider Viele weit entfernt sind. Daher sind manche Nerzte gar nicht zu diesem Berufe geschaffen, wie überhaupt Mancher auf einem ganz verkehrten Plaze steht.

Die Kallisophie erstrebt daher die Anbahnung einer richtigen Berufswahl und klassischen Erziehung. Viel Unheil entsteht in der Welt dadurch, daß zu Viele ihren Beruf verfehlt haben, die Begabtesten verkannt bleiben und die dümmsten und rohesten Menschen mit Orden und Titeln umherlaufen und einen Einfluß ausüben der Tausenden zum Verderben wird. Darum spukt auch oft das juristische Recht als Schreckgespenst um das ethische Recht herum und wird das Unrecht zum Recht erhoben, oder das Recht zum Unrecht degradirt, je nachdem der Wind weht und Macht und Einfluß wird trotz förmlicher Richterunbestechlichkeit sehr oft den Blick zu trüben vermögen und Aversion gegen das Gute einflößen ganz unvermerkt und der Thor schreit dann Hurrah, die Unschuld blutet und die Gemeinheit lacht. Die Kallisophische Gesellschaft will daher eine Uebereinstimmung zwischen juristischem und ethischem Recht herbei führen und sorgt für Rechtsschutz ihrer Mitglieder ebenso wie für gesunde Ratschläge und Belehrung.

## Wo bleibt der Orden für diesen Held.

Delbrück, 22. Nov. Bei einem Hause auf dem sog. Bösen Busch hier sollte ein neuer Brunnen angelegt werden. Derselbe war bereits 45 Fuß tief ausgeworfen, als zwei darin arbeitende Männer von nachsinkenden Erdmassen verschüttet wurden, so daß nur der Oberkörper frei blieb. Es war ihnen unmöglich sich los zu machen. Ein hiesiger Einwohner unternahm es, die Unglücklichen zu befreien. Doch mußte er seine Rettungsarbeit einstellen, da ihn durch herabfallendes Holz oder Eisen ein Arm gelähmt wurde. Jetzt wollte niemand mehr, wie das Westfälische Volksblatt berichtet, die gefährvolle Arbeit übernehmen. Nachdem Herr Amtmann Schrader eine Belohnung von 50 Mark ansetzte, meldete sich ein hier anwesender Handwerksbursche, die Rettung zu wagen. Nach fünfstündiger angestrengter Arbeit gelang es ihm auch, die ganz Erschöpften aus ihrer schrecklichen Lage zu befreien. Dieselben wurden dann in das Krankenhaus geschafft. Geistliche und ärztliche Hilfe war frühzeitig und dauernd bei der Unglücksstelle. Der brave Mann, der sein eigenes Leben wagte, um die Unglücklichen zu retten, wurde nicht nur durch die 50 Mark, sondern auch durch reichliche Geld- und andere Geschenke belohnt.



**Frankfurter Freunde.** Komme noch diesen Frühling nach dort.

**Fremdin in W.** Werde im April den Vortrag halten.

**Bremen Freund R.** Hoffe Ende März zu kommen.

**Berliner, Wiener und Münchener Freunde.** Geduld, auch nach dort werde ich zu Vorträgen kommen. C. S.